

ERLÄUTERUNGEN

ZUM

VERTRAG ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN, DER REPUBLIK BULGARIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH DÄNEMARK, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER REPUBLIK ESTLAND, IRLAND, DER HELLENISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH SPANIEN, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN, DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG, DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA, DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE, DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK POLEN, DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, RUMÄNIEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK FINNLAND, DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN, DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND (MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION) UND DER REPUBLIK KROATIEN ÜBER DEN BEITRITT DER REPUBLIK KROATIEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

INHALTSVERZEICHNIS

VORBLATT	4
ERLÄUTERUNGEN	6
Allgemeiner Teil:	6
1) Entstehungsgeschichte	6
2) Struktur des Vertragswerks	10
3) Rechtliche Gesichtspunkte	14
3.1 Genehmigungsverfahren des Beitrittsvertrages	14
3.2 Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie Kundmachungsfagen	14
4) Finanzielle Auswirkungen	14
4.1. Leistungen des neuen Mitgliedstaats an die EU	15
BEITRITTSVERTRAG	16
BEITRITTSAKTE	18
ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZE	18
ZWEITER TEIL: ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE	24
TITEL I: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	24
TITEL II: SONSTIGE ÄNDERUNGEN	25
DRITTER TEIL: STÄNDIGE BESTIMMUNGEN	26
VIERTER TEIL: BESTIMMUNGEN MIT BEGRENZTER GELTUNGSDAUER	26
TITEL I: ÜBERGANGSMASSNAHMEN	26
TITEL II: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	26
TITEL III: FINANZBESTIMMUNGEN	29
TITEL IV: SONSTIGE BESTIMMUNGEN	31
FÜNFTER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DIESER AKTE	33
TITEL I: ANPASSUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNGEN DER ORGANE UND DER SATZUNGEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN DER AUSSCHÜSSE	33
TITEL II: ANWENDBARKEIT DER RECHTSAKTE DER ORGANE	33
TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	36
A N H Ä N G E	37
Anhang I	38

Anhang II	39
Anhang III	40
Anhang IV	43
Anhang V	43
Anhang VI	50
Anhang VII	51
Anhang VIII	51
Anhang IX	51
Protokoll	51
SCHLUSSAKTE	53
I. Text der Schlussakte	53
II. Erklärungen der Bevollmächtigten	54
A. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten	54
1. Gemeinsame Erklärung zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands	54
B. Gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedstaaten	54
2. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Kroatien	54
C. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien	54
3. Gemeinsame Erklärung zum Europäischen Entwicklungsfonds	55
D. Erklärung der Republik Kroatien	55
4. Erklärung der Republik Kroatien zu der Übergangsregelung für die Liberalisierung des kroatischen Marktes für landwirtschaftliche Flächen	55
III. Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt	55

VORBLATT

Problem:

Kroatien stellte 2003 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU. Nach einer positiven Stellungnahme („Avis“) der Europäischen Kommission (in Folge: Kommission) vom 20. April 2004 beschloss der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004, Anfang 2005 Verhandlungen mit Kroatien aufzunehmen. Die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien wurden schließlich am 3. Oktober 2005 durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten eröffnet, nachdem volle Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien festgestellt worden war (im einzelnen siehe Erläuterungen, allgemeiner Teil, Entstehungsgeschichte).

Der formelle Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien erfolgte anlässlich der Beitrittskonferenz auf Ministerebene am 30. Juni 2011. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten vom 18. Juli 2011 nahm aufgrund eines Mandats des Europäischen Rates die Verhandlungsergebnisse, die bis zum 30. Juni 2011 erzielt wurden, an.

Schließlich haben nach Abgabe der Stellungnahme der Kommission vom 12. Oktober 2011 und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 2011 gemäß dem Verfahren nach Art. 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die bevollmächtigten Vertreter des neuen und der derzeitigen Mitgliedstaaten am 9. Dezember 2011 den Beitrittsvertrag sowie die Schlussakte unterzeichnet. Gemäß Art. 49 EUV bedarf das gesamte Vertragswerk „der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften“.

Ziel:

Der Beitrittsvertrag sieht den 1. Juli 2013 als Beitrittsdatum für Kroatien vor, doch eröffnet er auch die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen durch Organe der Europäischen Union davor umzusetzen.

Inhalt/Problemlösung:

Durch den vorliegenden Beitrittsvertrag werden ab dem Tag des Beitritts die ursprünglichen Verträge (Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für den neuen Mitgliedstaat verbindlich und gelten in diesem Staat nach Maßgabe der genannten Verträge und der Beitrittsakte.

Der Beitrittsvertrag, die Beitrittsakte sowie die Schlussakte sind das Ergebnis der Beitrittskonferenzen auf Ministerebene, die vom 12. Juni 2006 bis zum 30. Juni 2011 getagt haben und im Falle des Beitrittsvertrags und der Schlussakte am 9. Dezember 2011 unterzeichnet worden sind.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Der österreichische Beitrag zur Finanzierung der Erweiterung (Finanzierungsanteil Österreichs rund 2,3 % der Zahlungen) wird im Jahr 2013 (dem letzten Jahr des

aktuellen mittelfristigen Finanzrahmens) € 8,6 Mio. betragen. Von diesem Betrag entfallen auf den Bund € 7,2 Mio. und die Länder € 1,4 Mio. (16,835 % gem. § 10 Abs. 3 Z 1 lit. a FAG).

- **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**
 - - **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch den Beitritt Kroatiens wird nach Slowenien der zweite aus dem Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens entstandene Staat in die Europäische Union aufgenommen. Kroatien ist zugleich der erste dieser Staaten, der unmittelbar in den Jugoslawien-Krieg involviert war. Der davon für das Land und darüber hinaus für die gesamte Region ausgehende Stabilisierungseffekt wirkt sich positiv auch auf Österreich aus. Schon jetzt ist Österreich einer der wichtigsten Handelspartner und der bei weitem größte Investor in Kroatien. Wie die Erfahrungen mit der vorangegangenen Erweiterung nach der Ostöffnung zeigten, ergeben sich durch die EU-Mitgliedschaft dieser Wirtschaftspartner zusätzliche positive Impulse für den Wirtschaftsstandort Österreich.

- - **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen verursacht.

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

- **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Es ist davon auszugehen, dass die Übernahme des EU-Umwelt- und Klima-Rechtsbestandes positive Auswirkungen auf die Umweltsituation in Europa haben wird. Durch die Einbindung eines weiteren Staates in das europäische Klimaregime wird die internationale Verhandlungsposition der EU in diesem Bereich gestärkt. Aufgrund der gewährten Übergangsfristen werden diese positiven Effekte allerdings erst mit einer Zeitverzögerung spürbar sein.

- **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**
Keine

- **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**
Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Beitrittsvertrag sieht die Aufnahmebedingungen für Kroatien vor und nimmt die erforderlichen Anpassungen des EU-Rechts vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Genehmigung des Nationalrates und Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG und Art. 50 Abs. 4 B-VG, Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

1) Entstehungsgeschichte

Nach dem Zerfall Jugoslawiens und den damit einhergegangenen Kriegswirren war die EU zunächst bestrebt, die Region zu stabilisieren und zur Friedenssicherung beizutragen. Dafür wurde mit Entscheidung des Rats für Allgemeine Angelegenheiten am 26. Februar 1996 der sogenannte „Regionale Ansatz“ gewählt, der auf Förderung politischer Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den neuen Staaten, sowie auf die Entwicklung bilateraler Beziehungen der EU zu diesen abstellte. Zentraler Aspekt dieses „Regionalen Ansatzes“ war das Konzept der Konditionalität. Länder sollten nur bei Erfüllen von allgemeinen und spezifischen Kriterien finanzielle Unterstützung erhalten.

Das dafür vorgesehene Instrument, PHARE („Poland and Hungary: Aid for Restructuring of the Economies“) wurde bereits 1995 auch Kroatien zugänglich gemacht. Zu den allgemeinen Kriterien zählten unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die Einhaltung demokratischer Prinzipien.

Der „regionale Ansatz“ wurde schließlich mit Beschluss des Rats für Allgemeine Angelegenheiten am 21. Juni 1999 in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess umgewandelt. Der Europäische Rat in Maria de Feira am 19. und 20. Juni 2000 betonte die damit verbundene Perspektive auf eine Mitgliedschaft in der EU („European perspective“) für alle am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Länder. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen entspricht etwa dem „Europa-Abkommen“ zwischen der EU und den ehemaligen Kandidatenländern aus Zentraleuropa und verfolgte das Ziel, die Länder an EU-Standards heranzubringen. Dazu zählen insbesondere demokratische Prinzipien und die zentralen Elemente des Binnenmarktes. Neben dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sollten finanzielle Unterstützung und autonome Handelsmaßnahmen, die den EU-Binnenmarkt für beinahe sämtliche Produkte aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens öffnen, zur Erreichung der politischen und wirtschaftlichen Ziele beitragen. Mit dem Gipfel von Zagreb im November 2000 wurde schließlich der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Kroatien und vier weitere Länder eingeleitet, der zur Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens am 29. Oktober 2001 führte. Die Zeit bis zum tatsächlichen Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens am 1. Februar 2005 wurde mit einem Interimsabkommen überbrückt, mithilfe dessen die Bestimmungen über Handel und Handelsfragen angewandt werden konnten.

Am 21. Februar 2003 brachte Kroatien seinen Antrag auf Mitgliedschaft ein. Die Kommission präsentierte hierzu am 20. April 2004 eine positive Stellungnahme („Avis“) und schlug die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen vor. Im Rahmen der Stellungnahme wurden neben den im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen festgelegten Kriterien insbesondere die vom Europäischen Rat am 22. Juni 1993 festgelegten, sogenannten Kopenhagener Kriterien geprüft:

- das Erreichen einer Stabilität der Institutionen, welche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den Schutz von Minderheiten garantieren (politisches Beitrittskriterium),
- das Vorhandensein einer funktionierenden Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten (wirtschaftliches Beitrittskriterium),
- die Fähigkeit des Kandidaten, die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu übernehmen, einschließlich dem Festhalten an den Zielen der politischen, Wirtschafts- und Währungsunion (administrative Kapazität, Umsetzung des Acquis),
- die Fähigkeit der EU, neue Mitglieder unter Beibehaltung der Geschwindigkeit der europäischen Integration aufzunehmen.

In der Stellungnahme betonte die Kommission darüber hinaus, dass die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien weitergeführt werden müsse und alle Schritte zur Auffindung und Überführung des letzten ausständigen Angeklagten – General Ante Gotovina – an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien durch Kroatien zu ergreifen seien. Auf Grundlage dieser Empfehlung verlieh der Europäische Rat am 17. und 18. Juni 2004 den Kandidatenstatus und beschloss die Aufnahme von Verhandlungen für Anfang 2005. Gleichzeitig wurde der Auftrag zur Ausarbeitung eines Verhandlungsrahmens unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der fünften Erweiterungsrunde erteilt.

Die bereits in den Juni 2004-ER-Schlussfolgerungen enthaltene Aufforderung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wurde durch den Europäischen Rat am 16. und 17. Dezember 2004 zu einer Bedingung für eine Aufnahme der Verhandlungen im März 2005 verschärft. Darüber hinaus wurde Kroatien zur Auffindung des letzten nicht an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien überführten Angeklagten aufgefordert. Aufgrund der Uneinigkeit unter den Mitgliedstaaten über die Fortschritte in der kroatischen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beschloss schließlich der Rat für allgemeine Angelegenheiten am 16. März 2005 die Vertagung der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen bis zur Feststellung voller kroatischer Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Erst mit dem positiven Bericht der Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie dem Versprechen zur Beibehaltung der vollen Kooperation bis zur Auffindung und Überstellung des letzten Angeklagten an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien durch den kroatischen Premierminister Ivo Sanader, stimmte der Rat für allgemeine Angelegenheiten am 3. Oktober 2005 der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen zu. Am selben Tag wurden die Verhandlungen durch eine Beitrittskonferenz auf Ministerebene eröffnet. Die Frage der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sollte trotz der Auslieferung von Gen. Gotovina an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Ende 2005 weiterhin ein heikles Thema in den Beitrittsverhandlungen bleiben.

Der bereits anlässlich des Rats für allgemeine Angelegenheiten am 16. März 2005 angenommene Verhandlungsrahmen enthielt einige Neuerungen gegenüber dem Ansatz der fünften Erweiterungsrunde. Die tiefgreifendsten Änderungen waren dabei die Einführung einer Mehrstufigkeit in den Verhandlungen und die Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im neuen Kapitel 23 „Judikative und Grundrechte“: Die Mehrstufigkeit des Verfahrens äußert sich darin, dass Kapitel erst eröffnet werden konnten, wenn die vom Rat festgelegten, sogenannten Eröffnungsbenchmarks erfüllt wurden. Ebenso konnten Kapitel erst abgeschlossen werden, wenn die vom Rat festgelegten Abschlussbenchmarks erfüllt wurden. Damit sollte erreicht werden, dass die Verhandlungen nur unter Sicherstellung des Erreichens der europäischen Standards abgeschlossen würden. Die Einführung eines eigenen Kapitels zu Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten war eine direkte Konsequenz aus Erfahrungen der vorangegangenen Erweiterungsrunde. Dieser Bereich, der rein rechtlich betrachtet nur bruchstückhaft in der EU-Rechtsordnung geregelt ist, sollte in Hinkunft im Detail überprüft werden.

Im Laufe der Verhandlungen zeigte sich schließlich auch, dass die Verhandlungen zu eben diesem neuen Kapitel 23 zu den langwierigsten und schwierigsten zählten. Aufgrund des nur in geringem Ausmaß vorhandenen Besitzstands der EU („Acquis“), aber auch aufgrund der Erfahrungen mit Bulgarien und Rumänien gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten, mussten völlig neue Kriterien festgelegt werden. Diese reichten von umfassender Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien über Korruptionsbekämpfung und Minderheitenschutz bis hin zu genauen Vorschriften für die Ausbildung von und den Auswahlprozess für Richter und Staatsanwälte.

Gegenstand der Beitrittsverhandlungen bildete der gesamte Besitzstand der EU („acquis communautaire“), welcher aufgrund der oben aufgeführten Neuerungen für die Verhandlungen nunmehr in folgende Kapitel aufgeteilt wurde:

- 1: Freier Warenverkehr
- 2: Freizügigkeit für Arbeitnehmer
- 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr
- 4: Freier Kapitalverkehr
- 5: Öffentliches Auftragswesen
- 6: Gesellschaftsrecht
- 7: Rechte am geistigen Eigentum
- 8: Wettbewerb
- 9: Finanzdienstleistungen
- 10: Informationsgesellschaft und Medien
- 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- 12: Lebensmittelsicherheit, Tier - und Pflanzenschutzpolitik
- 13: Fischerei
- 14: Verkehr
- 15: Energie
- 16: Steuern
- 17: Wirtschaft und Währung
- 18: Statistik
- 19: Beschäftigung und Soziales
- 20: Unternehmen und Industrie
- 21: Transeuropäische Netze

- 22: Regionalpolitik und strukturelle Instrumente
- 23: Judikative und Grundrechte
- 24: Justiz, Freiheit und Sicherheit
- 25: Wissenschaft und Forschung
- 26: Bildung und Kultur
- 27: Umwelt
- 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz
- 29: Zollunion
- 30: Außenbeziehungen
- 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- 32: Finanzkontrolle
- 33: Finanz- und Haushaltsvorschriften
- 34: Institutionen
- 35: Sonstiges

Der gesamte Verhandlungsverlauf wurde – wie bereits anlässlich der letzten Verhandlungsrunde – nach folgenden zwei Grundsätzen geführt:

- 1.) Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- 2.) Vereinbarungen und Teilvereinbarungen, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist („nothing is agreed until everything is agreed“).

Durch die Beitrittskonferenzen auf Ministerebene, die vom 3. Oktober 2005 bis zum 30. Juni 2011 tagten, wurden die Voraussetzungen geschaffen alle Verhandlungskapitel vorläufig zu schließen. Der formelle Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien erfolgte anlässlich der Beitrittskonferenz auf Ministerebene am 30. Juni 2011. Als Beitrittsdatum wurde unter Vorbehalt der Ratifizierung durch Kroatien und die bestehenden Mitgliedstaaten der 1. Juli 2013 festgelegt. Der Europäische Rat verwies am 23. und 24. Juni und am 9. Dezember 2011 auf die fortlaufende Überprüfung der bis zum Beitritt notwendigen weiteren Reformanstrengungen Kroatiens, insbesondere in den Bereichen Justiz und Grundrechte. Hierzu wird die Kommission in Ergänzung zu den jährlichen Fortschrittsberichten bis zum Beitritt Kroatiens halbjährliche Berichte vorlegen. Der Rat kann allfällig mit qualifizierter Mehrheit notwendige Maßnahmen beschließen.

Die Kommission legte am 12. Oktober 2011 eine positive Stellungnahme zum Beitritt Kroatiens auf Grundlage des Verhandlungsergebnisses vor. Das Europäische Parlament gab am 1. Dezember 2011 nach einvernehmlicher Debatte und nach positiver Empfehlung des österreichischen Berichterstatters Hannes Swoboda mit großer Mehrheit (564:38 bei 32 Enthaltungen) seine Zustimmung zur Aufnahme Kroatiens. Schließlich fasste der Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 5. Dezember 2011 den Beschluss, dem Aufnahmeantrag Kroatiens stattzugeben. Dies wurde vom Europäischen Rat am 9. Dezember 2011 bestätigt. Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und der Schlussakte durch die Staats- und Regierungschefs erfolgte am selben Tag in Brüssel. Gemäß Art. 49 EUV bedarf das gesamte Vertragswerk „der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften“. Nachdem das kroatische Parlament am 23. Dezember 2011 eine vorläufige Entscheidung zugunsten eines EU-Beitrittes angenommen hatte, wurde

am 22. Jänner 2012 ein Referendum dazu abgehalten, bei dem sich über 66 % der Wähler für einen Beitritt (dagegen: 33 %) aussprachen. Kroatien hat im März innerstaatlich ratifiziert, aber noch nicht die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Die Koordination für die Erstellung der österreichischen Position zu einzelnen Verhandlungskapiteln wurde vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten vorgenommen. Das Einvernehmen hierzu wurde mit den für die einzelnen Dossiers federführenden Ressorts und Institutionen sowie mit dem Bundeskanzleramt hergestellt.

Der Nationalrat und der Bundesrat wurden über Stand und Verlauf der Beitrittsverhandlungen laufend informiert.

2) Struktur des Vertragswerks

Das Beitrittsvertragswerk orientiert sich inhaltlich weitgehend an jenem über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumänien zur EU im Jahr 2007 (vgl. BGBl. III Nr. 185/2006). Es finden sich daher im Vertragswerk eine Reihe von Artikeln, die denselben Wortlaut mit den Artikeln aus dem Beitrittsvertrag mit den beiden in der fünften Verhandlungsrunde beigetretenen Mitgliedstaaten aufweisen.

Das Vertragswerk umfasst den Beitrittsvertrag, die Beitrittsakte und Anhänge sowie die Schlussakte samt Erklärungen. Jene Bestimmungen über die aufgrund des Beitritts von einem neuen Mitgliedstaat vorzunehmenden technischen Anpassungen des Sekundärrechts und die Bestimmungen über die Übergangsmaßnahmen sind insbesondere in den Art. 7, 18, 19, 20, 24, 40, 41 und 42 der Beitrittsakte, sowie im Anhang V der Beitrittsakte normiert.

Es ist festzuhalten, dass der Beitrittsvertrag Primärrecht bildet und daher den höchsten Rang im EU-Recht aufweist. Änderungen des Beitrittsvertrags können daher grundsätzlich nur im Rahmen der Vertragsrevision gemäß Art. 49 EUV vorgenommen werden. Auch darf in die Beitrittsakte, deren rechtlicher Status sich vom Beitrittsvertrag herleitet (Art. 1 Abs. 3 des Beitrittsvertrags), grundsätzlich nur im Wege einer Vertragsrevision eingegriffen werden.

Wie die bisherigen Beitrittsverträge sieht der vorliegende Beitrittsvertrag ein Zieldatum für das Inkrafttreten vor, nämlich den 1. Juli 2013. Ein späteres Inkrafttreten für den Fall, dass die erforderlichen Ratifikationsurkunden nicht bis spätestens 30. Juni 2013 hinterlegt werden, ist im Vertrag nicht in Aussicht genommen. Für das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages bedarf es daher der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle derzeitigen Mitgliedstaaten sowie durch den neuen Mitgliedstaat vor dem 30. Juni 2013.

Art. 1 Abs. 3 des Beitrittsvertrags verweist auf die Beitrittsakte, dessen Bestimmungen Bestandteil des Beitrittsvertrags sind. Die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU und die Anpassungen der Verträge auf denen die EU beruht, besteht aus 55 Artikeln und den Anhängen I bis IX.

Bei den Bestimmungen der Beitrittsakte, einschließlich ihrer Anhänge, kann man folgende grundlegende Kategorien unterscheiden:

- Grundsätze des Beitritts
- Aufgrund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Primärrechts
- Aufgrund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Sekundärrechts (so genannte technische Anpassungen)
- Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer
- Bestimmungen über die Durchführungen der Beitrittsakte

Der **Erste Teil der Beitrittsakte** (Art. 1 bis 8) enthält die Grundsätze des Beitritts, einschließlich der Begriffsbestimmungen. Das entscheidende, dem gesamten Vertragswerk zugrunde liegende Prinzip ist in Art. 2 der Beitrittsakte beschrieben. Ab dem Beitritt sind die ursprünglichen Verträge sowie das Sekundärrecht für den neuen Mitgliedstaat verbindlich. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der Beitrittsakte: Sohin kommt das bestehende EU Primär- und Sekundärrecht für den neuen Mitgliedstaat in jenen Bereichen, in denen Übergangsmaßnahmen ausgehandelt wurden, inhaltlich entsprechend modifiziert und zeitlich abgestuft zur Anwendung. Das Verhältnis des neuen Mitgliedstaats zu den übrigen Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der EU (interne Abkommen, Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der EU, Ausnahmeregelung für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion, völkerrechtliche Beziehungen, nicht verbindliche Akte usw.) ist in den Art. 3 bis 6 geregelt. Für die Beitrittsakte legt deren Art. 7 Abs. 1 entsprechend dem vom Beitrittsvertrag abgeleiteten primärrechtlichen Rang fest, dass diese (einschließlich ihrer Anhänge) grundsätzlich nur durch Vertragsrevision geändert werden kann. Der Art. 7 Abs. 3 der Beitrittsakte stellt hinsichtlich des von den Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte berührten Sekundärrechts und hinsichtlich der technischen Anpassungen erleichterte Änderungsvorschriften dar. Art. 8 der Beitrittsakte stellt klar, dass Übergangsmaßnahmen zeitlich befristet sind.

Der **zweite Teil der Beitrittsakte** hat die Anpassungen der die EU begründenden Verträge zum Inhalt. Inhaltlich sind es hauptsächlich institutionelle Anpassungen (Art. 9 bis 11 der Beitrittsakte), in denen vor allem die Vertretung des neuen Mitgliedstaates in den Organen der EU geregelt wird. Darüber hinaus geht es um Anpassungen des Anwendungsbereichs der die EU begründenden Verträge (Art. 12 bis 14 Beitrittsakte).

Der **dritte Teil der Beitrittsakte** (Art. 15 bis 17 der Beitrittsakte) betrifft die auf Grund des Beitritts erforderlichen technischen Anpassungen des Sekundärrechts. Im Unterschied zu den im zweiten Teil der Beitrittsakte geregelten Anpassungen des Primärrechts handelt es sich hierbei um mechanische Anpassungen des Sekundärrechts, die angesichts des Umfangs des seit Gründung der EU geschaffenen Sekundärrechts sehr umfassend sind. Im dritten Teil der Beitrittsakte wird auf zwei Anhänge verwiesen, in denen die Anpassungen unmittelbar vorgenommen werden (Anhang III der Beitrittsakte) bzw. Leitlinien hierfür enthalten sind (Anhang IV der Beitrittsakte). Art. 17 des dritten Teils der Beitrittsakte normiert das Verfahren über Anpassungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Der aus vier Titeln zusammengesetzte **vierte Teil der Beitrittsakte** (Art. 18 bis 26 der Beitrittsakte) ist mit „Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer“ umschrieben. Titel I des vierten Teils der Beitrittsakte trägt die Überschrift „Übergangsmaßnahmen“. Unter diesem Titel finden sich alle Art., die

Übergangsmaßnahmen zum Inhalt haben und die für den neuen Mitgliedstaat vereinbart worden sind. Sie werden in einem Anhang der Beitrittsakte gesondert aufgelistet. Dementsprechend verweist Art. 18 der Beitrittsakte auf den Anhang V. In diesem Anhang sind taxativ jene Übergangsmaßnahmen aufgelistet, die gegenüber dem neuen Mitgliedstaat zur Anwendung kommen sollen bzw. vom neuen Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden.

Titel II (Art. 19 bis 26 der Beitrittsakte) hat Übergangsmaßnahmen für bestimmte Organe der EU wie der Kommission und dem Europäischen Parlament zum Inhalt.

Titel III (Art. 27 bis 35) normiert Übergangsmaßnahmen für das System der Eigenmittel und den Gesamthaushaltsplan. In diesem Bereich finden sich etwa die Bestimmungen über die pauschale cash-flow-Fazität, über die Struktur- und Kohäsionsfonds, über die Schengen- sowie über die Übergangsfazität.

Titel IV der Beitrittsakte (Art. 36 bis 44) trägt die Überschrift „Sonstige Bestimmungen“ und enthält die Bestimmungen über den Überwachungsprozess durch die Organe der EU (Art. 36), über die drei Schutzklauseln (Art. 37 die wirtschaftliche Schutzklausel, Art. 38 die Binnenmarkt-Schutzklausel, Art. 39 die Schutzklausel im Bereich Justiz und Inneres), über Grenzkontrollen sowie besondere Verfahrensbestimmungen für die Gemeinsame Agrarpolitik, für die Anwendung veterinär- und pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen und enthält in Art. 44 eine Normierung über die Durchfuhr von Waren bei Neum „Korridor von Neum“ durch das Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas.

Der **fünfte Teil der Beitrittsakte** (Art. 45 bis 55) trägt die Überschrift „Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“ und besteht aus drei Titeln.

Titel I (Art. 45) regelt die Einsetzung der Organe und Gremien, das heißt die auf Grund der Erweiterung der EU erforderliche Änderung der Zusammensetzung und Anpassung der Geschäftsordnungen der Organe sowie einer Reihe von Gremien, darunter auch solcher, die nicht in den die EU begründenden Verträgen, sondern im Sekundärrecht ihre Grundlage haben.

Titel II (Art. 46 bis 52) hat einige Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des Sekundärrechts zum Gegenstand. Hierbei ist insbesondere auf Art. 46 zu verweisen, der vorsieht, dass alle umsetzungspflichtigen Rechtsakte ab Beitritt auch an Kroatien gerichtet sind, sofern diese Rechtsakte auch an alle derzeitigen Mitgliedstaaten gerichtet worden sind. Zugleich ermöglicht Art. 49 vorübergehende Ausnahmen von diesem Prinzip, der für bestimmte Rechtsakte, welche die Organe zwischen dem 1. Juli 2011 und dem Tag des Beitritts erlassen haben, einen Umsetzungsaufschub vorsieht.

Titel III (Art. 53 bis 54) enthält die Schlussbestimmungen, darunter auch jene Vorschrift, die sämtliche der Beitrittsakte beigefügten Anhänge und Anlagen zum Bestandteil der Beitrittsakte erklärt.

Die **neun Anhänge der Beitrittsakte** beinhalten zum Teil sehr umfangreiche Listen oder Bestimmungen zu jenen Artikeln der Akte, die auf den jeweiligen Anhang verweisen. Anhang II teilt den Schengen Besitzstand in acht Gruppen auf. Die Anhänge III bis V haben technische Anpassungen zum Inhalt. Die Anhang VI listet Bestimmungen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf, Anhang VII die spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf Justizreform, Strafverfolgung und Korruptionsbekämpfung. Und die Anhänge VIII bis IX umfassen die Umstrukturierung der kroatischen Schiffsbauindustrie, wie auch der Stahlindustrie.

Die inhaltlich umfangreichsten Anhänge bilden die Übergangsmaßnahmen für den neuen Mitgliedstaat. Im Anhang V finden sich die Übergangsarrangements

insbesondere für die Arbeitnehmerfreizügigkeit, für die Erbringung bestimmter grenzüberschreitender Dienstleistungen sowie für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 3 Abs. 4 des Beitrittsvertrages in Verbindung mit Art. 51 der Beitrittsakte der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit weitere notwendige, technische Anpassungen des Sekundärrechts vornehmen wird, die aufgrund des Beitritts von Kroatien erforderlich sind.

Schlussakte:

Der Text der Schlussakte zum Beitrittsvertrag folgt weitgehend dem Schema der Schlussakte zu den bisherigen Beitrittsverträgen.

Eingangs findet sich die Feststellung der Bevollmächtigten, dass folgende Texte im Rahmen der Beitrittskonferenz erstellt und angenommen worden sind:

- Beitrittsvertrag
- Beitrittsakte in kroatischer Sprache
- Anhänge zur Beitrittsakte einschließlich EAG-Vertrag in kroatischer Sprache sowie Wortlaute des bisherigen EU-Primärrechts in kroatischer Sprache
- Protokoll über Modalitäten über etw. einmalige Übertragung von Einheiten der zugeteilten Menge betreffend Protokoll von Kyoto

In den Punkten 2 und 3 werden die in den Art. 47 und 50 der Beitrittsakte normierten Verfahren für die Anpassung des Beitrittsvertrages betont.

Danach folgen zunächst die Liste und dann die Wortlaute der der Schlussakte beigefügten Erklärungen. Diese Erklärungen haben die Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen.

Die Schlussakte ist formalrechtlich nicht Bestandteil des Beitrittsvertrags. Den in ihr aufgenommenen Erklärungen kommt politische aber auch rechtliche Bedeutung zu, da sie von den Bevollmächtigten der 28 Vertragsparteien im Rahmen der Unterzeichnungszeremonie angenommen wurden und deshalb als Übereinkünfte für die Auslegung im Sinne des Art. 31 Abs. 2 lit. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge anzusehen sind.

Die Schlussakte enthält gemeinsame und einseitige Erklärungen, auf deren formelle Verankerung sich die Vertragsparteien in den Beitrittsverhandlungen erklärt haben. Bei den Erklärungen sind folgende Unterscheidungen vorzunehmen:

- Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten
- Gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedstaaten
- Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien
- Erklärung der Republik Kroatien

3) Rechtliche Gesichtspunkte

3.1 Genehmigungsverfahren des Beitrittsvertrages

Der Beitrittsvertrag ist ein Staatsvertrag, durch den die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden, und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats und der Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 B-VG. Sowohl die Genehmigung durch den Nationalrat als auch die Zustimmung durch den Bundesrat sind jeweils bei erhöhtem Präsenz- und Konsensquorum (Zweidrittelmehrheit) zu beschließen.

3.2 Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie Kundmachungsfagen

Der Beitrittsvertrag ist in den 23 Amtssprachen der EU und in kroatischer Sprache authentisch (Art 4 des Beitrittsvertrags).

Gegenstand der Beschlussfassung des Nationalrates sowie des Bundesrates werden alle Sprachfassungen des Beitrittsvertrags sein.

Die Kundmachung der deutschen Fassung des Beitrittsvertrages im Bundesgesetzblatt erfolgt gemäß Art. 49 Abs. 2 erster Satz B-VG in Verbindung mit § 5 Z 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004. Hinsichtlich aller anderen Sprachfassungen als der deutschen ist eine Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

4) Finanzielle Auswirkungen

Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über die Leistungen des EU-Haushaltes im Jahr 2013 für Kroatien. Insgesamt stehen Kroatien ab dem Beitritt (1. Juli 2013) € 687,5 Mio. an Verpflichtungen bzw. € 374 Mio. an Zahlungen zur Verfügung. Die dargestellten Beträge stellen Obergrenzen dar. Inwieweit diese Beträge ausgeschöpft werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden.

Ausgabenkategorien	VE in Mio. Euro	ZE in Mio. Euro
1. Nachhaltiges Wachstums		
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Teilnahme an EU Aktivitäten und Programmen)	47,7	17,6
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung (Struktur- und Kohäsionsfonds)	449,4	149,7
2. Erhaltung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen		
Marktspezifische Maßnahmen unter der GAP	9	9
Europäischer Fischerei Fonds	8,7	2,2
Teilnahme am EU Life + Programm	1,5	0,9
3. Bürgerrechte, Freiheit, Sicherheit und Justiz		
3a Freiheit, Sicherheit und Justiz	2,1	1,1
Spezielle Schengenfazilität	40	40
3b Bürgerrechte	2,2	1,1

Übergangsfazilität	29	0
4. EU als globaler Partner	-	77,6
5. Verwaltung	22	22
6. Kompensationen Cash-flow Fazilität	75	75
Summe der Verpflichtungen (VE)/ Zahlungen(ZE; (..)=ohne Verwaltungsausgaben)	687,5	396 (374)

4.1. Leistungen des neuen Mitgliedstaats an die EU

4.1.1. Eigenmittel

Ab dem Beitritt ist Kroatien verpflichtet, seinen Beitrag zur Finanzierung der EU-Ausgaben zu leisten. Neben der Abfuhr von bestimmten Zöllen und Abgaben des Binnenmarktes an die EU, wird Kroatien gemäß der auf der Mehrwertsteuer und dem Anteil am Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel Zahlungen zu leisten haben. Laut Berechnungen der Kommission wird Kroatien im Jahr 2013 ca. € 268 Mio. an Eigenmittel an den EU-Haushalt abführen.

4.1.2 Sonstige Leistungen

4.1.2.1. Zahlungen an die EIB

Kroatien wird sich am Kapital und den Reserven der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit € 42,7 Mio. beteiligen. Der Betrag wird in acht gleichen Raten gezahlt, von denen die erste am 30. November 2013 und die letzte am 31. Mai 2018 fällig wird.

BEITRITTSVERTRAG

Der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU besteht aus vier Artikeln.

Zur Präambel

Nach der Liste der Staatsoberhäupter der derzeitigen 27 und des neuen Mitgliedstaates enthält die Präambel zwei grundlegende politische Aussagen: Sie verleiht dem Willen der Vertragsparteien Ausdruck, die Verwirklichung der Ziele der die EU begründenden Verträge fortzuführen, und bekräftigt die Entschlossenheit der Vertragsparteien, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschlossenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenhalt der europäischen Völker herbeizuführen. Ferner enthält die Präambel Bezugnahmen auf das Verfahren zur Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten.

Zu ARTIKEL 1

Art. 1 Abs. 1 und 2 legen fest, dass Kroatien Mitglied der EU und Vertragspartei der die EU begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung wird. Art. 1 Abs. 3 stipuliert, dass die Aufnahmebedingungen in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt und die Bestimmungen dieser Akte Bestandteil des Beitrittsvertrags sind.

Zu ARTIKEL 2

Art. 2 regelt, dass die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der EU, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, auch für den vorliegenden Vertrag gelten.

Zu ARTIKEL 3

Abs. 1 des Art. 3 normiert in Übereinstimmung mit Art. 49 EUV, dass der Beitrittsvertrag der Ratifikation durch alle Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften bedarf. Wie dies in anderen Beitrittsverträgen bereits praktiziert worden ist, legt auch vorliegender Beitrittsvertrag den spätest möglichen Zeitpunkt für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der Italienischen Republik fest. Es handelt sich hierbei um den 30. Juni 2013, denn gemäß Abs. 3 des Art. 3 des Beitrittsvertrags soll dieser am 1. Juli 2013 in Kraft treten. Die Rechtsfolge der Nichthinterlegung der Ratifikationsurkunden durch zumindest einen der derzeitigen Mitgliedstaaten oder durch den neuen Mitgliedstaat bis spätestens 30. Juni 2013 bei der Regierung der Italienischen Republik ist, dass das Vertragswerk nicht in der vorliegenden Form in Kraft treten kann.

Art. 3 Abs. 2 bestimmt, dass mit der Ratifizierung des Beitrittsvertrags durch Kroatien auch all jene Änderungen der Gründungsverträge als ratifiziert oder genehmigt gelten, die zum Zeitpunkt der Ratifizierung durch Kroatien gemäß Art. 48 EUV bereits zur Ratifizierung oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten auflagen. Dasselbe gilt für jene zu diesem Zeitpunkt bereits angenommenen Rechtsakte der EU-Organe, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in den Gründungsverträgen erst mit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft treten. Kroatien wurde jeweils anlässlich der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags sowie kurz vor Einleitung seines innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens von denjenigen Vertragsänderungen gemäß Art. 3 Abs. 2

schriftlich in Kenntnis gesetzt, die zu diesem Zeitpunkt bereits zur Ratifizierung oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten auflagen bzw. die zumindest bereits konkret vorgeschlagen worden waren.

Art. 3 Abs. 4 des Beitrittsvertrags enthält die Ermächtigung an die Organe, dass Maßnahmen auf Grundlage bestimmter Artikel des Beitrittsprotokolls bzw. Beitrittsakte vor dem Beitritt erlassen werden können.

Zu ARTIKEL 4

Art. 4 legt fest, dass der Beitrittsvertrag in 24 authentischen Vertragssprachen abgefasst ist und dass der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

BEITRITTSAKTE

(AKTE ÜBER DIE BEDINGUNGEN DES BEITRITTS DER REPUBLIK KROATIEN UND DIE ANPASSUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION, DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT)

ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZE

Zu ARTIKEL 1

Dieser Artikel enthält die Begriffsbestimmungen der Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge. Definiert wird unter anderem der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“, worunter der Vertrag über die EUV und AEUV, sowie EAG-Vertrag mit den vor dem Beitritt in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Vertrag über die Europäische Union verstanden werden. Mit „derzeitige Mitgliedstaaten“ werden die gegenwärtigen 27 Mitgliedstaaten verstanden. Der Ausdruck „Union“ meint die durch den EUV und den AEUV geschaffene Europäische Union und/oder je nach Sachlage die Europäische Atomgemeinschaft. Der Ausdruck „Organe“ bezeichnet die durch den EUV geschaffenen Organe.

Zu ARTIKEL 2

In diesem Artikel ist das entscheidende, dem gesamten Vertragswerk zugrunde liegende Prinzip verankert: Ab dem Beitritt sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe für Kroatien verbindlich und gelten in Kroatien nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte. Die Geltung dieses Rechtsbestandes nach Maßgabe der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge) bewirkt, dass das Primär- und Sekundärrecht für den Mitgliedstaat in jenen Bereichen, in denen Übergangsmaßnahmen ausgehandelt wurden, inhaltlich entsprechend modifiziert und zeitlich abgestuft zur Anwendung kommt.

Im Gegensatz zum Ausdruck „ursprüngliche Verträge“ (siehe Art. 1) sind die „Rechtsakte der Organe“ im vorliegenden Vertragswerk nicht definiert; in der EU-Praxis wird der damit gemeinte Rechtsbestand als „Sekundärrecht“ (oder auch „abgeleitetes Recht“) bezeichnet. Durch Art. 2 werden jene in Art. 288 AEUV bzw. in den entsprechenden Bestimmungen der übrigen ursprünglichen Verträge angeführten Formen von Rechtsakten erfasst.

Durch Art. 2 wird deutlich, dass in der Beitrittsakte keine detaillierte und taxative Auflistung des gesamten EU-Primär- und Sekundärrechts erforderlich ist. Regelungsgegenstand der Beitrittsakte sind – abgesehen von den Grundsätzen des Beitritts und Durchführungsbestimmungen – Übergangsmaßnahmen, Anpassungen der die EU begründenden Verträge sowie technische Anpassungen des Sekundärrechts. Der Hinweis, dass die Geltung dieses Rechtsbestandes nach Maßgabe der ursprünglichen Verträge erfolgt, soll in Erinnerung rufen, dass die Bedingungen der Anwendung des EU-Rechts für Kroatien in gleicher Weise wie für die derzeitigen Mitgliedstaaten gelten, was insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung des EuGH von Bedeutung ist.

Durch Art. 2 Abs. 2 soll verdeutlicht werden, dass sich Kroatien dazu verpflichtet, Änderungen an den ursprünglichen Verträgen, die zwischen der Ratifizierung des Beitrittsvertrages durch Kroatien und dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten im ordentlichen Änderungsverfahren vereinbart werden könnten, zu ratifizieren. Dadurch soll Kroatien dem Inkrafttreten solcher Änderungen der Verträge nicht entgegenstehen können. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 2 des Beitrittsvertrages.

Zu ARTIKEL 3

Auch dieser Artikel stellt eine Ergänzung zu Art. 2 der Beitrittsakte dar, indem er – zusammen mit den Art. 4 und 6 – das Verhältnis der neuen Mitgliedstaaten zu jenen Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der EU regelt, bei denen es sich nicht um die ursprünglichen Verträge oder Rechtsakte der Organe handelt. Durch Art. 3 werden sehr unterschiedliche Akte und Instrumente erfasst:

Abs. 1 und 2 haben die Beschlüsse und Vereinbarungen der „im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten“ und der „im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten“ zum Gegenstand. Der Beitritt des neuen Mitgliedstaats zu diesen so genannten „uneigentlichen Ratsbeschlüssen“ erfolgt durch die Beitrittsakte. Dementsprechend ist der neue Mitgliedstaat ab dem Zeitpunkt des EU-Beitritts an die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gebunden.

Abs. 3 hat das Verhältnis des neuen Mitgliedstaats zu Erklärungen, Entschlieungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie hinsichtlich der die EU betreffenden Erklärungen, Entschlieungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, zum Gegenstand. Damit sind im weitest möglichen Sinn jene im EU-Rahmen verabschiedeten Akte erfasst, die mehr politischen als rechtlichen Charakter aufweisen. Dem Umstand, dass diese Akte rechtlich schwer einzuordnen sind, wird durch die Formulierung Rechnung getragen, dass sich der neue Mitgliedstaat diesbezüglich in derselben Lage befindet wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; dementsprechend hat der neue Mitgliedstaat die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien zu beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sollte der EuGH in einem konkreten Fall die rechtliche Verbindlichkeit eines derartigen Aktes für die derzeitigen Mitgliedstaaten feststellen, ist durch diesen Absatz gewährleistet, dass dies in gleicher Weise für den neuen Mitgliedstaat gilt.

Abs. 4 verpflichtet den neuen Mitgliedstaat zum Beitritt zu den in Anhang I aufgeführten und von den derzeitigen Mitgliedstaaten bereits unterzeichneten Übereinkünften und Protokollen.

Abs. 5 ist im Kontext von Abs. 4 zu sehen. Abs. 5 verpflichtet die Kommission, den Rat sowie das Europäische Parlament, die notwendigen Schritte zu setzen, damit Kroatien den in Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I aufgezählten Übereinkünften und Protokollen beitreten kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden diese Anpassungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Abs. 6 verpflichtet Kroatien in Bezug auf die in Abs. 4 genannten Übereinkünfte und Protokolle, Verwaltungs- und sonstige Vorkehrungen wie etwa diejenigen einzuführen, die von den derzeitigen Mitgliedstaaten oder vom Rat bis zum Tag des Beitritts angenommen werden. Dazu kommt die Verpflichtung, diesbezüglich die praktische Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und Organisationen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Abs. 7 sieht vor, dass die in Abs. 5 in Verbindung mit Anhang I vorgenommene Aufzählung der Übereinkünfte und Protokolle nicht als erschöpfend anzusehen ist. Vielmehr regelt Abs. 7 das Verfahren, mit dem die in Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I vorgenommene Aufzählung um weitere Übereinkünfte, Abkommen und Protokolle, die vor dem Tag des Beitritts unterzeichnet werden, erweitert werden kann.

Zu ARTIKEL 4

Kroatien ist ab dem EU-Beitritt an die Bestimmungen des in den Rahmen der EU einbezogenen Schengen-Besitzstandes und darauf aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Rechtsakte gebunden. Jedoch sind die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes im Verhältnis zu Kroatien teilweise erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates, auf Grundlage einer positiven Prüfung nach den geltenden Schengen-Evaluierungsverfahren, anzuwenden.

Im Detail:

Abs. 1 stellt klar, dass die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes, die in dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll über den in den Rahmen der EU einbezogenen Schengen-Besitzstand und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang II angeführt sind, sowie alle weiteren vor dem Beitrittszeitpunkt erlassenen Rechtsakte dieser Art ab dem Beitrittszeitpunkt für Kroatien als bindend anzusehen und von Kroatien anzuwenden sind.

In Abs. 2 wird festgestellt, dass die Anwendung der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes einem zweiten, durch den Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu fassenden einstimmigen Beschluss vorbehalten bleibt, der nach einem vorher durchzuführenden Schengener-Evaluierungsverfahren, in dem überprüft wird, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des einschlägigen Besitzstandes gegeben sind, zu fassen ist. Dieser Beschluss wird vom Rat unter Berücksichtigung eines Berichts der Kommission gefasst, in dem bestätigt wird, dass Kroatien weiterhin die bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, die für den Schengen-Besitzstand von Belang sind, erfüllt. Stimmberechtigt sind in diesem Zusammenhang jene Staaten, für die die Schengen-Bestimmungen bereits voll in Kraft gesetzt sind, der Vertreter Kroatiens sowie das Vereinigte Königreich und Irland, insoweit sie am Schengen Besitzstand teilnehmen.

Zu ARTIKEL 5

Das beitretende Land wird den Gemeinschaftsrechtsbestand zur Wirtschafts- und Währungspolitik (Titel VIII, AEUV) ohne Übergangsfristen übernehmen. Da Kroatien die im Art. 136 AEUV festgelegten Bedingungen für die Teilnahme an der Unionswährung noch nicht erfüllt, erhält Kroatien eine Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 139 AEUV. Eine solche bewirkt, dass ein Teil der Bestimmungen des Titels

VIII auf das betreffende Land nicht angewendet wird. So können über einen Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung nach Art. 139 AEUV gilt, keine Sanktionen für ein übermäßiges Defizit (Art. 126 Abs. 11 AEUV) verhängt werden und er nimmt nur in eingeschränktem Umfang an den Entscheidungen im Rahmen der EZB teil. Die übrigen Regelungen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Koordination, insbesondere die Verpflichtung ein Konvergenzprogramm vorzulegen und die Währungspolitik als Gegenstand EU-rechtlichen Interesses zu betrachten, gelten hingegen auch für die Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung nach Art. 155 AEUV.

Zu ARTIKEL 6

Auch dieser Artikel stellt eine Ergänzung zu Art. 2 der Beitrittsakte dar, indem er – zusammen mit den Art. 3 und 4 – das Verhältnis der neuen Mitgliedstaaten zu jenen Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der EU regelt, bei denen es sich nicht um die ursprünglichen Verträge oder Rechtsakte der Organe handelt. Art. 6 legt die Grundsätze für die Beteiligung des neuen Mitgliedstaats an den völkerrechtlichen Beziehungen der EU und ihrer derzeitigen Mitgliedstaaten fest. Abkommen der EU mit Dritten gelten grundsätzlich für die EU in ihrem jeweiligen Bestand, sodass die als Dritte beteiligten Abkommensparteien nach der Erweiterung Rechte und Pflichten gegenüber der erweiterten EU übernehmen, ohne dass ein gesonderter Anpassungsvertrag geschlossen werden muss. Dagegen ist bei Abkommen, die auf Unionsseite auch von den Mitgliedstaaten geschlossen worden sind (gemischte Abkommen), für ihre volle Anwendung in den neuen Mitgliedstaaten deren gesonderter Beitritt als Staaten zu diesen Abkommen vorzunehmen.

Im Detail:

Abs. 1: Um auch nach der Erweiterung weiterhin eine einheitliche Bindung der Mitglieder der EU in Verträgen mit dritten Staaten sicherzustellen, werden die von der EU mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit internationalen Organisationen oder Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen oder vorläufig anwendbaren Abkommen nach Maßgabe der ursprünglichen Verträge und dieser Akte als bindend erklärt.

Abs. 2 statuiert ein besonderes unionsinternes Verfahren, welches dem neuen Mitgliedstaat ermöglichen soll, jenen Abkommen oder Übereinkünften der EU mit Drittstaaten oder Internationalen Organisationen beizutreten, die von der EU und den Mitgliedstaaten gegenüber Drittstaaten unterschrieben bzw. abgeschlossen worden sind („gemischte Abkommen). Der Beitritt zu diesen Abkommen oder Übereinkünften erfolgt durch den Abschluss eines diesbezüglichen Protokolls zwischen dem Rat, der in Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden dritten Staat oder den betreffenden dritten Staaten beziehungsweise betreffenden internationalen Organisationen. Abs. 2 normiert überdies die Verpflichtung des neuen Mitgliedstaats, nach Maßgabe der Beitrittsakte allen Abkommen und Übereinkommen beizutreten, die die derzeitigen Mitgliedstaaten und die EU gemeinsam geschlossen oder unterzeichnet haben.

Abs. 3 führt zu den in Abs. 2 genannten Protokollen aus, dass Kroatien verpflichtet ist, die Abkommen oder Übereinkünfte, die die derzeitigen Mitgliedstaaten und die EU gemeinsam vor dem Beitritt geschlossen haben, mit Ausnahme des Abkommens mit der Schweiz über die Freizügigkeit, anzuwenden. Diese Verpflichtung erstreckt

sich auch auf Abkommen und Übereinkünfte, deren vorläufige Anwendung die EU und die derzeitigen Mitgliedstaaten vereinbart haben.

Abs. 4 legt fest, dass durch die Beitrittsakte Kroatien dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits beitreten.

Abs. 5: Art. 128 Abs. 1 des EWR-Vertrages normiert, dass jeder europäische Staat, der der Gemeinschaft beitrifft, einen Beitrittsantrag auf Mitgliedschaft in den Europäischen Wirtschaftsraum stellen soll. Art. 128 Abs. 2 dieses Abkommens sieht für den Beitritt zum europäischen Wirtschaftsraum einen eigenen Beitrittsvertrag vor. Daher normiert Art. 6 Abs. 5 die Verpflichtung der neuen Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum beizutreten.

Abs. 6: Dieser Absatz regelt die Anwendung der von der EU mit dritten Staaten geschlossenen bilateralen Textilabkommen oder -vereinbarungen. Demnach wendet ab dem Tag des Beitritts der neue Mitgliedstaat die von der EU mit dritten Staaten geschlossenen bilateralen Textilabkommen oder -vereinbarungen an.

Unterabs. 2 bestimmt hinsichtlich der bilateralen Textilabkommen und -vereinbarungen, dass die von der EU angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Textil- und Bekleidungszeugnissen abgeändert werden, um dem Beitritt des neuen Mitgliedstaats Rechnung zu tragen.

Unterabs. 3 trifft Vorsorge für den Fall, dass die in Unterabs. 2 genannten Änderungen nicht rechtzeitig, das heißt bis zum Tag des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten, in Kraft getreten sind. Für den Fall, dass diese Änderungen nicht bis zum Tag des Beitritts in Kraft getreten sein, nimmt die EU die notwendigen Anpassungen vor, um die Durchführung der Abkommen sicherzustellen. Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die die Rechte der beteiligten Drittstaaten nicht beeinträchtigen.

Abs. 7: Die Bestimmungen des Abs. 7 sehen vor, dass die von der EU angewandten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Stahl und Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Lieferländern in den neuen Mitgliedstaat angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen in den bilateralen Stahlabkommen und -vereinbarungen der EU mit Drittstaaten sind noch vor dem Beitritt auszuverhandeln.

Abs. 8: Dieser Absatz sieht vor, dass ab dem Beitritt die Kroatien mit Drittstaaten vor dem Beitritt geschlossenen Fischereiabkommen in Folge von der EU verwaltet werden. Abs. 11 Unterabs. 2 verpflichtet Kroatien nach dem Beitritt von jenen internationalen Fischereiübereinkünften zurückzutreten, denen auch die EU als Mitglied angehört, sofern ihre Mitgliedschaft nicht andere Angelegenheiten als die Fischerei betrifft.

Abs. 9: Mit Wirkung vom Tag des Beitritts muss Kroatien gemäß Unterabs. 1 von allen Freihandelsabkommen mit Drittstaaten sowie ausdrücklich auch vom Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen zurücktreten. Unterabs. 2 sieht weiters

vor, dass für den Fall von Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit zwischen Kroatien einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits abgeschlossenen Vereinbarungen und den sich aus der Mitgliedschaft in der EU ergebenden Verpflichtungen, Kroatien alle geeigneten Mittel anzuwenden hat, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beseitigen. Sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, so hat Kroatien von diesem Abkommen nach dessen Maßgabe zurückzutreten.

Abs. 10 enthält die Verpflichtung Kroatiens unter den in der Akte genannten Bedingungen den internen Vereinbarungen beizutreten, welche die derzeitigen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkünften im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 geschlossen haben.

Abs. 11 fordert Kroatien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls seine Stellung gegenüber internationalen Organisationen oder bestimmten internationalen Übereinkünften den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus seinem Beitritt zur EU ergeben.

Zu ARTIKEL 7

Dieser Artikel legt in **Abs. 1** fest, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge) ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden können. Gemäß Art. 1 Abs 3 des Beitrittsvertrags sind die Bestimmungen der Beitrittsakte Bestandteil des Beitrittsvertrags, das heißt sie weisen den Rang von EU-Primärrecht auf. Dementsprechend ist nach Art. 7 der Beitrittsakte eine Aussetzung, Änderung oder Aufhebung ihrer Bestimmungen nur nach dem in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, zulässig. Dies bedeutet, dass Eingriffe in die Bestimmungen der Beitrittsakte grundsätzlich nur im Wege der Vertragsrevision (Art. 48 EUV) erfolgen dürfen. Für Fälle, in denen die ursprünglichen Verträge eine vereinfachte Vertragsänderung vorsehen, ist diese auch im vorliegenden Zusammenhang anwendbar.

Der in Art 7 Abs. 1 verankerte Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn in der Beitrittsakte konkret etwas anderes vorgesehen ist. Diesbezüglich ist insbesondere auf Abs. 3 hinzuweisen.

Abs. 2 dieses Artikels trifft eine Klarstellung zum Rang des von Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte berührten Sekundärrechts: Der Primärrechtscharakter der in der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle) enthaltenen Übergangsbestimmungen hätte, soweit diese sich auf Rechtsakte der Organe beziehen, zur Annahme verleiten können, dass nicht nur die Übergangsbestimmungen selbst, sondern auch die betreffenden Rechtsakte der Organe künftig nur mehr unter den für Primärrecht geltenden strengen Bedingungen geändert werden könnten. Um diesbezügliche Verwirrung zu vermeiden, hält Abs.2 fest, dass der Rechtscharakter jener Sekundärrechtsakte, auf die sich die in der Beitrittsakte enthaltenen Übergangsbestimmungen beziehen, erhalten bleibt und insbesondere die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte weiter anwendbar sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Organe hinsichtlich dieser Rechtsakte gemäß den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren auch in Zukunft tätig werden können. Eingriffe in die in der Beitrittsakte enthaltenen und folglich primärrechtlichen Charakter aufweisenden Übergangsbestimmungen dürfen von den Organen jedoch nicht vorgenommen werden.

Abs. 3 mildert wiederum für Bestimmungen der Beitrittsakte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Sekundärrechtsakten zum Gegenstand haben, die Strenge von Art. 7 Abs. 1, wonach Primärrecht grundsätzlich nur durch Vertragsrevision geändert werden kann. Es handelt sich dabei um jene Bestimmungen der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge und des Protokolls), durch die das seit Gründung der EU geschaffene Sekundärrecht im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Mitglieder angepasst wird (der Großteil dieser so genannten technischen Anpassungen ist in Anhang III der Beitrittsakte enthalten). Derartige, auf Dauer angelegte Bestimmungen behalten ihren primärrechtlichen Rang, werden jedoch den Änderungsverfahren des Sekundärrechts unterworfen.

Zu ARTIKEL 8

Dieser Artikel bringt das der Beitrittsakte zugrunde liegende Prinzip zum Ausdruck, dass Kroatien die Übernahme der ursprünglichen Verträge und des Sekundärrechts durch abweichende Bestimmungen erleichtert werden soll. Zugleich wird klargestellt, dass diese abweichenden Bestimmungen zeitlich befristet sind.

ZWEITER TEIL: ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE

TITEL I: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 9

Art. 19 Abs. 1 EUV normiert, dass der Gerichtshof der Europäischen Union den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte umfasst. Gemäß Art. 19 Abs. 2 EUV besteht der Gerichtshof aus einem Richter je Mitgliedstaat. Der Gerichtshof wird von Generalanwälten unterstützt. Die Amtsdauer von Richtern und Generalanwälten beträgt sechs Jahre. Die Richter und Generalanwälte können ohne Beschränkungen wiederholt ernannt werden. Um die Kontinuität der Rechtsprechung zu gewährleisten, und um die Schwierigkeiten, die sich aus der Neubestellung von Mitgliedern des Gerichtshofes ergeben, zu verringern, wird alle drei Jahre die Hälfte der Richter neu ernannt. Art. 9 Abs. 1 der Beitrittsakte ändert Art. 9 Abs. 1 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, das dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, dahingehend, dass die teilweise Neubesetzung der Richterstellen am Gerichtshof, die alle drei Jahre stattfindet, nun vierzehn statt wie bisher abwechselnd vierzehn und dreizehn Richter betrifft. Damit soll gewährleistet sein, dass die Amtszeiten nicht gleichzeitig ablaufen, sondern sich überschneiden. Anlässlich des Beitritts von Kroatien wird durch Abs. 1 daher die auf der Grundlage von Art. 19 EUV in Art. 9 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union festgelegte Anzahl der neu zu besetzenden Richter am Gerichtshof erhöht.

Für das Gericht sieht Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 EUV vor, dass dieses aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat besteht, wobei gemäß Art 254 AEUV die genaue Zahl der Richter in Art. 48 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt wird. Art. 9 Abs. 2 der Beitrittsakte ändert den Art. 48 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union nun dahingehend, dass das Gericht

nunmehr aus achtundzwanzig statt wie bisher aus siebenundzwanzig Mitgliedern besteht.

Zu ARTIKEL 10

Durch Art. 10 werden die durch den Beitritt notwendigen Anpassungen im Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, das dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, vorgenommen. Dabei wird durch Abs. 1 die in Art. 4 des Protokolls enthaltene Liste der Mitglieder der Bank um Kroatien erweitert.

Weiters setzt Art. 10 Abs. 1 lit. a das Kapital der Bank gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 der Satzung der Europäischen Investitionsbank mit insgesamt € 233 247 390 000 fest. Gemäß lit. b wird Kroatien zwischen Rumänien und der Slowakei mit einer Höhe des von Kroatien zu zeichnenden Wertes von € 854 400 000 in die Liste eingefügt.

Art.10 Abs. 2 der Beitrittsakte regelt die mit der Erweiterung verbundenen Änderungen der Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank. Art. 9 Abs. 2 der Satzung wird dahingehend angepasst, dass der Verwaltungsrat künftig aus 29 anstatt bisher 28 ordentlichen und 19 anstatt bisher 18 stellvertretenden Mitgliedern bestehen wird. Dabei werden die ordentlichen Mitglieder für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure bestellt werden, wobei die einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Kommission jeweils ein ordentliches Mitglied benennen.

Die stellvertretenden Mitglieder, die ebenfalls vom Rat der Gouverneure für fünf Jahre bestellt werden, werden folgendermaßen bestellt: Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich benennen je zwei stellvertretende Mitglieder. Die Gruppen Spanien und Portugal sowie Belgien, Luxemburg und die Niederlande einigen sich jeweils im gegenseitigen Einvernehmen auf die Benennung eines stellvertretenden Mitglieds. Die Gruppen Dänemark, Griechenland, Irland und Rumänien sowie Estland, Lettland, Litauen, Österreich, Finnland und Schweden einigen sich jeweils im gegenseitigen Einvernehmen auf die Benennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern. Die Gruppe Bulgarien, Tschechien, Kroatien, Zypern, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei einigt sich im gegenseitigen Einvernehmen auf die Benennung von vier stellvertretenden Mitgliedern. Schließlich wird noch ein stellvertretendes Mitglied durch die Kommission benannt.

Zu ARTIKEL 11

Art. 11 der Beitrittsakte ändert Art. 134 Abs. 2 Unterabs. 1 des EAG-Vertrags über die Zusammensetzung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik dahingehend ab, dass der Ausschuss nach dem Beitritt Kroatiens nunmehr aus 42 und nicht wie bisher aus 41 Mitgliedern bestehen wird.

TITEL II: SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Zu ARTIKEL 12

Art. 64 Abs. 1 AEUV legt fest, dass das in Art. 63 AEUV enthaltene Verbot von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Länder nicht für Beschränkungen gilt, welche am 31. Dezember 2002 aufgrund einzelstaatlicher oder EU-rechtlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Kroatien kann aufgrund dieses Artikels alle von Art. 64 Abs. 1 AEUV erfassten Beschränkungen aufrechterhalten, welche vor dem 31. Dezember 2002 eingeführt wurden.

Zu ARTIKEL 13

Art. 13 erweitert den in Art. 355 AEUV definierten räumlichen Geltungsbereich des AEUV um Kroatien.

Zu ARTIKEL 14

Art. 14 ergänzt die entsprechenden Bestimmungen des EAG-Vertrag (Art. 225 Abs. 2) und EUV (Art. 55 Abs. 1) dahingehend, dass nach den Beitrittsverträgen der Wortlaut dieser Verträge zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Sprachen auch in kroatischer Sprache verbindlich ist.

DRITTER TEIL: STÄNDIGE BESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 15 und 16

Im Unterschied zu Art. 18 der Beitrittsakte regeln die Art. 15 und 16, dass die in den Anhängen III und IV angeführten Rechtsakte für Kroatien unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen gelten. Es handelt sich hierbei nicht um auf Dauer angelegte Anpassungen der betreffenden Sekundärrechtsakte, sondern um echte Übergangsmaßnahmen.

Zu ARTIKEL 17

Dieser Art. normiert das im Rat erforderliche Stimmenverhältnis und das Mitwirkungsrecht des Europäischen Parlamentes, das zur Beschlussfassung über Bestimmungen notwendig ist, die bei einer Änderung des EU-Rechts im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Anpassung der in der Beitrittsakte enthaltenen Bestimmungen über diesen Politikbereich vorgenommen werden müssen.

VIERTER TEIL: BESTIMMUNGEN MIT BEGRENZTER GELTUNGSDAUER

TITEL I: ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Zu ARTIKEL 18

Dieser Art. bringt das der Beitrittsakte zugrunde liegende Prinzip zum Ausdruck, dass Kroatien die Übernahme der ursprünglichen Verträge und des Sekundärrechts durch abweichende Bestimmungen erleichtert werden soll. Dieser Artikel verweist auf den Anhang V. Dieser enthält alle Übergangsbestimmungen, die Kroatien gewährt worden sind oder die von den derzeitigen Mitgliedstaaten in den Beitrittsverhandlungen gegenüber dem neuen Mitgliedstaat eingemahnt worden sind.

TITEL II: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 19

Gemäß Art. 19 Abs. 1 wird die Gesamtanzahl der Sitze im Europäischen Parlament von derzeit 754 auf 766 erhöht und die Anzahl der Sitze für Kroatien für den Zeitraum

vom Tag des Beitritts Kroatiens bis zum Ende der Wahlperiode 2009-2014 mit zwölf festgelegt. Ab der Wahlperiode 2014 bis 2019 wird das EP nur mehr 750 Sitze zuzüglich des Präsidenten umfassen. Die Sitzverteilung für die kommende Wahlperiode wird daher entsprechend der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 Unterabs. 1 EUV durch einstimmigen Beschluss des ER über Vorschlag des EP neu zu regeln sein.

Die kroatischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament für den in Art. 19 Abs. 1 genannten Zeitraum sollen in Ad-Hoc-Wahlen, die in Art 19 Abs. 2 geregelt werden, gewählt werden.

Liegt der Beitritt weniger als 6 Monate vor den Europäischen Parlaments-Wahlen, kann das kroatische Parlament Abgeordnete aus seinen Reihen als Mitglieder in das Europäische Parlament senden.

Zu ARTIKEL 20

Bezüglich der Stimmgewichtung bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im Europäischen Rat und im Rat passt Art.20 die Bestimmungen im Protokoll über die Übergangsbestimmungen, das dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, an den Beitritt Kroatiens unter Beibehaltung der bisherigen Gewichtung an. Österreich behält bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit daher auch nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Akte die bisherige Gewichtung von zehn Stimmen bei. Im Art. 3 Abs. 3 des Protokolls wird Kroatien mit sieben Stimmen zwischen Frankreich und Italien in die alphabetische Aufstellung eingefügt.

Die Mindeststimmenanzahl für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen wird durch die Beitrittsakte von bisher 255 auf künftig 260 Stimmen von insgesamt 352 (bisher 345) Stimmen festgesetzt. Die Stimmenschwelle (73,86%) wird somit praktisch beibehalten (bisher 73,91%).

Das Stimmgewichtungssystem differenziert wie bisher, ob dem Beschluss, der einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung unterliegt, ein Kommissionsvorschlag zu Grunde liegt oder nicht. Im erstgenannten Fall ist zur Mindeststimmenanzahl von 260 anstatt bisher 255 Stimmen auch die Unterstützung durch die Mehrheit der Mitglieder nötig. Bei allen übrigen Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit sind 260 anstatt bisher 255 Stimmen sowie die Unterstützung von 2/3 der Mitgliedstaaten erforderlich (das heißt bei EU-28 somit 19 Mitglieder).

Das Kriterium, wonach ein Ratsmitglied eine Überprüfung verlangen kann, ob die Mitgliedstaaten, die die qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der EU repräsentieren, wird unverändert belassen. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, kommt der betreffende Beschluss nicht zu Stande.

Dieses System der gewichteten Stimmen ist zeitlich bis zum 31. Oktober 2014 befristet. Ab dann gilt das System der sog. „Doppelten Mehrheit“.

Zu ARTIKEL 21

Art. 21 regelt die Modalitäten für die Bestellung des von Kroatien zu ernennenden Kommissionsmitglieds für den Zeitraum vom Tag des Beitritts bis zum 31. Oktober 2014, dem regulären Ende der Amtszeit der beim Beitritt Kroatiens amtierenden Kommission. Abweichend vom bestehenden vertraglichen Verfahren wird der

kroatische Kandidat vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ernannt.

Zu ARTIKEL 22

Art. 22 setzt das Ende der Amtszeit der von Kroatien anlässlich des Beitritts zu ernennenden Richter zum Gerichtshof und zum Gericht mit 6. Oktober 2015 bzw. 31. August 2013 fest. Nach Ablauf dieser Periode beträgt die Amtszeit der von Kroatien zu ernennenden Richter regulär sechs Jahre.

Zu ARTIKEL 23

In Abänderung von Art. 301 Abs. 1 AEUV wird gemäß Art. 23 die Höchstzahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) vorübergehend von 350 auf 353 erhöht, um dem Beitritt Kroatiens Rechnung zu tragen. Dies gilt für den Zeitraum vom Tag des Beitritts bis zum Ende der laufenden Amtszeit des WSA 2014, in deren Verlauf Kroatien der EU beitrifft bzw. bis zum Inkrafttreten des Beschlusses gemäß Art. 301 Abs. 2 AEUV.

In Art. 7 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, wird Kroatien mit neun Mitgliedern zwischen Frankreich und Italien in die alphabetische Aufzählung eingefügt. Die Mitgliederzahl des WSA erhöht sich mit dem Inkrafttreten der Beitrittsakte somit von bisher 344 auf insgesamt 353 Mitglieder.

Art. 23 Abs 3 regelt den Fall, dass ein Beschluss gemäß Art. 301 Abs. 2 (Neuverteilung der Sitze durch einstimmigen Beschluss des Rates über Vorschlag der EK) beim Beitritt Kroatiens bereits erlassen wurde.

Zu ARTIKEL 24

In Abänderung von Art. 305 Abs. 1 AEUV wird gemäß Art. 24 die Höchstzahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) vorübergehend von 350 auf 353 erhöht, um dem Beitritt Kroatiens Rechnung zu tragen. Dies gilt für den Zeitraum vom Tag des Beitritts bis zum Ende der laufenden Amtszeit des AdR bis 2014, in deren Verlauf Kroatien der EU beitrifft bzw. bis zum Inkrafttreten des Beschlusses gemäß Art. 305 Abs. 2 AEUV.

In Art. 8 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem EUV, dem AEUV und dem EAG-Vertrag beigefügt ist, wird Kroatien mit neun Mitgliedern zwischen Frankreich und Italien in die alphabetische Aufzählung eingefügt. Die Mitgliederzahl des AdR erhöht sich mit dem Inkrafttreten der Beitrittsakte somit von bisher 344 auf insgesamt 353 Mitglieder.

Art. 24 Abs. 3 regelt den Fall, dass ein Beschluss gemäß Art.305 Abs. 2 (Neuverteilung der Sitze durch einstimmigen Beschluss des Rates über Vorschlag der EK) beim Beitritt Kroatiens bereits erlassen wurde.

Zu ARTIKEL 25

Art. 25 regelt das Ende der Amtszeit für das von Kroatien anlässlich des Beitritts zu benennenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank.

Zu ARTIKEL 26

In Art. 26 Abs. 1 werden die Ernennungsmodalitäten sowie das Ende der Amtszeit für die neuen Mitglieder bereits bestehender Ausschüsse, Gruppen, Agenturen oder sonstigen Gremien geregelt.

Art. 26 Abs. 2 normiert, dass die Mitglieder bereits bestehender Ausschüsse, Gruppen, Agenturen oder sonstiger Gremien, deren Mitgliederzahl von der Gesamtzahl der Mitgliedstaaten unabhängig ist, zum Zeitpunkt des Beitritts neu ernannt werden, mit der Ausnahme der Fälle, wo das Ende der Amtszeit bereits im Amt befindlicher Mitglieder innerhalb von zwölf Monaten ab dem Beitritt Kroatiens feststeht.

TITEL III: FINANZBESTIMMUNGEN**Zu ARTIKEL 27**

In Art. 27 Abs. 1 der Beitrittsakte ist der von Kroatien zu zeichnenden Anteil am Kapital der Europäischen Investitionsbank mit € 42 720 000 festgelegt. Dazu sieht Art. 5 der Satzung der EIB vor, dass das gezeichnete Kapital von Kroatien in Höhe von durchschnittlich 5 % der im Art. 4.1. der Satzung festgelegten Beträge einzuzahlen ist. Der für Kroatien festgelegte Anteil entspricht genau 5 % seines gezeichneten Kapitals. Weiters wird festgelegt, dass der einzuzahlende Gesamtbetrag in acht gleichen Raten fällig wird, wobei die erste Ende November 2013 zu entrichten ist und die letzte Ende Mai 2018 fällig wird. Abs. 2 normiert auch, dass Kroatien in Höhe von 0,368 % der Rücklagen und Rückstellungen ebenso Ratenzahlungen leistet. Alle Zahlungen müssen in bar in Euro geleistet werden (Abs. 3).

Zu ARTIKEL 28

Im Industrieministerrat am 14. und 15. Mai 2001 wurden die von der Kommission vorgelegten Vorschläge für die Regelung des Übergangs des EGKS-V nach dessen Auslaufen am 23. Juli 2002 in einen Forschungsfonds für Kohle und Stahl angenommen. Das gesamte Vermögen (ca. € 1,6 Mrd.) und alle Verbindlichkeiten gingen daher am 24. Juli 2002 in diesen Forschungsfonds und damit der EG über, mit dem ausschließlich Forschungsaktivitäten im Kohle- und Stahlsektor außerhalb des EU-Forschungsrahmenprogramms finanziert werden. Von den Mitteln des Fonds wurden 27,2 % für den Kohlesektor und 72,8 % für den Stahlsektor bereitgestellt. Die rechtliche Grundlage für diesen Übergang ist der Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Kroatien wird sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts am genannten Fonds beteiligen. Sie leisten die entsprechenden Beitragszahlungen an den Fonds. Diese werden entsprechend dem Wert des Kohle- und Stahlsektors im jeweiligen Beitrittsland veranschlagt, basierend auf derselben Weise wie sie auch für die derzeitigen Mitgliedstaaten angewendet wurde. Für Kroatien ergibt sich folgender Gesamtbetrag: € 494 000. Die Zahlungen erfolgen ab 2015 in vier Tranchen (2015: 15 %, 2016: 20 %, 2017: 30 %, 2018: 35 %).

Zu ARTIKEL 29

Art. 29 enthält materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Umsetzung der Verordnung über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung der Erweiterung (so genannte Heranführungshilfe IPA „Instrument for Pre-accession Assistance“). Diese Sondernormen sollen sicherstellen, dass die vor dem Beitritt angenommen Beschlüsse über Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Instruments nach dem Beitritt operationell durchgeführt werden können. Diese Durchführungsbestimmungen sind jenen der Verordnung zur Einrichtung eines Kohäsionsfonds angelehnt.

Zu ARTIKEL 30

Durch Art. 30 wird für das erste Jahr nach dem Beitritt eine so genannte Übergangsfazilität eingeführt. Ziel dieser Fazilität ist die weitere Stärkung der Verwaltungskapazitäten der neuen Mitgliedstaaten und der gegenseitige Austausch bewährter Praktiken („Twinning“). Diese Fazilität dient dazu, dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen zu entsprechen, die nicht von den Strukturfonds oder dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden können. Insgesamt belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen für die Übergangsfazilität im Jahr 2013 auf insgesamt € 29 Millionen zu jeweiligen Preisen. Gemäß Abs. 5 erfolgt die Abwicklung nach den einschlägigen Förderungsvorschriften durch die Kommission, wobei die Mitwirkung aller Mitgliedstaaten im Wege des Komitologieverfahrens gewährleistet ist. Komplementär dazu soll die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgen.

Zu ARTIKEL 31 und 32

Zur Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der EU sowie zur Verbesserung der Liquidität in den nationalen Haushalten wird eine Cashflow- und Schengen-Fazilität eingerichtet; dem neuen Mitgliedstaat wird ab 1. Juli 2013 bis Ende des Jahres 2014 vereinbarte Beträge zur Finanzierung der in Art. 31 Abs. 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Beträge sind entsprechend zu verwenden und Kroatien hat über deren Verwendung zu berichten. Die Kommission behält sich das Recht einer Prüfung vor, sie bedient sich zu diesem Zweck des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Kommission hat dabei das Recht, nicht oder zu Unrecht verwendete Beträge wieder einzuziehen. Die Höhe der Schengen- sowie Cash-Flow-Fazilität beträgt insgesamt € 223,6 Mio. an Verpflichtungsermächtigungen zu den jeweiligen Preisen.

Zu ARTIKEL 33

Art. 33 des Beitrittsvertrags regelt die finanzielle Mittel im Rahmen des Kohäsions- und Strukturfonds: bis Ende 2016 stehen € 449,4 Mio. zur Verfügung.

Ein Drittel davon (rund € 150 Mio.) ist für den Kohäsionsfonds, d.h. Projekte im Bereich Transport und Umwelt, vorgesehen.

Für die darauf folgenden Jahre 2014 bis 2016 ist ein progressives Phasing-in der Mittelausstattung vorgesehen: 70 % im Jahr 2014; 90 % im Jahr 2015 und 100 % ab dem Jahr 2016.

Zu ARTIKEL 34

Art. 34 bezieht sich auf mehrjährige Mittelbindungen im Rahmen des Europäischen Fischereifonds. Der Gesamtbetrag im Jahr 2013 beträgt € 8,7 Mio. an Verpflichtungsermächtigungen.

Zu ARTIKEL 35

Art. 35 bezieht sich auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Zusätzlich zu den am Tag des Beitritts geltenden Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums gelten für Kroatien die Bestimmungen des Anhangs VI über zeitlich befristete Maßnahmen. Es belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen aus dem ELER, Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten von Kroatien im Jahr 2013 auf € 27,7 Mio.

Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des Anhangs VI werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Art. 90 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erlassen.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments etwaige Anpassungen der Bestimmungen des Anhangs VI, wenn dies erforderlich ist, um die Kohärenz mit den Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen.

TITEL IV: SONSTIGE BESTIMMUNGEN**Zu ARTIKEL 36**

Diese Bestimmung gibt dem Rat die Möglichkeit, beim Auftreten von ernsten beobachtbaren Mängeln in bestimmten, bezeichneten Rechtsbereichen in Kroatien entsprechende Maßnahmen zu setzen. Schwerpunkt liegt auf den Verpflichtungen Kroatiens im Bereich Justiz und Grundrechte (Anhang VII) wie Justizreform, unparteiische Bearbeitung der Fälle von Kriegsverbrechen und der Korruptionsbekämpfung, im Bereich Justiz und Inneres wie die polizeiliche Zusammenarbeit und im Bereich der Wettbewerbspolitik, z.B. Schiffbauindustrie (Anhang VIII) und Stahlindustrie (Anhang IX). Dazu gibt die Kommission in ihren Überwachungsberichten auch halbjährige Bewertungen ab. Mit qualifizierter Mehrheit kann der Rat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wenn im Verlauf des Überwachungsprozesses Probleme festgestellt werden.

Zu ARTIKEL 37

Dieser Artikel sieht vor, dass Kroatien bei erheblichen und voraussichtlich anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren nach dem Beitritt Schutzmaßnahmen zur Ausgleichung der Wirtschaftslage beantragen kann (sog. Schutzklausel). Dieses Recht steht auch den derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber dem neuen Mitgliedstaat zu. Die Kommission hat auf Antrag darüber zu entscheiden.

Zu ARTIKEL 38

– Unter den Ausführungen des Art. 38 ist ein Sicherungsmechanismus gegenüber dem neuen Mitgliedstaat zu verstehen, wenn dieser die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative für einen Zeitraum

von bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrages geeignete verhältnismäßige Maßnahmen bzw. Schutzmechanismen ergreifen, die die Beeinträchtigung bzw. die Gefahr der Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarktes beseitigen.

Zu ARTIKEL 39

Diese Bestimmung gibt der Kommission die Möglichkeit, beim Auftreten von ernststen Mängeln in bestimmten, bezeichneten Gebieten des Bereiches Justiz und Inneres in Kroatien entsprechende Maßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen können in Form einer vorübergehenden Aussetzung der Anwendung einschlägiger Bestimmungen und Beschlüsse in den Beziehungen zwischen einem neuen Mitgliedstaat und anderen Mitgliedstaaten erfolgen und werden so kurz wie möglich dauern; ändert sich die Situation, können die Beschlüsse entsprechend angepasst werden.

Zu ARTIKEL 40

Dieser Artikel enthält das Verbot der Beibehaltung von Grenzkontrollen; dieses Verbot bezieht sich allerdings nur auf die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften des neuen Mitgliedstaates während zugelassener Übergangszeiten.

Zu ARTIKEL 41

Dieser Artikel normiert, dass erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen getroffen werden können, um die Überleitung von der in Kroatien bestehenden Regelung zu jener zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den in der Beitrittsakte genannten Bedingungen ergibt. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren nach Art. 195 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 oder entsprechend dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Verfahren erlassen. Von dem Verfahren dieses Artikels kann während eines Zeitraums von drei Jahren nach Beitritt Gebrauch gemacht werden. Allerdings kann dieser Zeitraum auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig verlängert werden. Solche Übergangsmaßnahmen können auch vor dem 1. Juli 2013 erlassen werden, wenn dies erforderlich ist.

Zu ARTIKEL 42

Dieser Artikel normiert, dass erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen getroffen werden können, um die Überleitung von der in Kroatien bestehenden Regelung zu jener zu erleichtern, die sich aus der Anwendung des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts sowie des Lebensmittelsicherheitsgesetzes der EU ergibt. Diese Maßnahmen werden von der Kommission nach dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Solche Maßnahmen können innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beitritt ergriffen werden, allerdings kann dieser Zeitraum nicht verlängert werden.

Zu ARTIKEL 43

Art. 43 legt das Verfahren fest, um in Bezug auf die Warenausfuhr durch das Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas bei Neum („Korridor von Neum“), wo das Hoheitsgebiet Kroatiens verlassen wird, auf eine zusammenfassende Ausgangsmeldung zu verzichten.

Zu ARTIKEL 44

Dieser Artikel bezieht sich auf jene Bedienstete gemäß dem Europäischen Beamtenstatut, welche in Kroatien in die Arbeiten über den EU-Beitritt eingebunden sind. Um sicherzustellen, dass das erforderliche Statutspersonal in Kroatien für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten nach dem Beitritt beibehalten wird, kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.

FÜNFTER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DIESER AKTE**TITEL I: ANPASSUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNGEN DER ORGANE UND DER SATZUNGEN UND GESCHÄFTSORDNUNGEN DER AUSSCHÜSSE****Zu ARTIKEL 45**

Gemäß Art. 232 AEUV gibt sich das Europäische Parlament eine Geschäftsordnung. Art. 45 der Beitrittsakte bestimmt, dass die Organe wie z. B. das Europäische Parlament die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen vorzunehmen haben. Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage für erforderliche Änderungen, deren Einzelheiten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur insoweit feststehen, als es sich um die durch den Beitritt erforderlichen Änderungen handeln muss. Die vorliegende Bestimmung deckt also nur Änderungen, die in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens stehen. Dies können Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sowie über die Zusammensetzung der Ausschüsse des Europäischen Parlaments sein. Art. 45 ist ebenso die Rechtsgrundlage für die infolge des Beitritts erforderliche Änderung der Geschäftsordnung des Rates, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jedoch noch nicht determiniert ist. Eine solche kann mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden (gemäß Art. 235 Abs. 3 AEUV).

TITEL II: ANWENDBARKEIT DER RECHTSAKTE DER ORGANE**Zu ARTIKEL 46**

Dieser Artikel hat die Anwendbarkeit jener Rechtsakte (gemäß Art. 288 AEUV) der Organe zum Gegenstand, die – anders als Verordnungen – nicht unmittelbar in Kroatien gelten und die an Adressaten gerichtet sind. Kroatien gilt als Adressat des betreffenden Sekundärrechts, sofern es sich dabei um Vorschriften handelt, die sich an alle und nicht nur an einen oder mehrere Mitgliedstaaten richten. Damit erübrigen sich die Notifikationen der Rechtsakte und die Übermittlung ihrer Ausfertigungen an Kroatien.

Richtlinien und Beschlüsse gemäß der Terminologie des EU-Rechts und des EAG-Vertrags gelten als Kroatien bekannt gegeben. Dadurch werden diese Rechtsakte auch für den neuen Mitgliedstaat verbindlich erklärt. Diese fiktive Notifikation ist nicht für jene Rechtsakte erforderlich, deren Veröffentlichung und In-Kraft-Treten durch den EU-Vertrag neu geregelt wurde: Es handelt sich hierbei um die nach dem Mitentscheidungsverfahren (Art. 294 AEUV) angenommenen Richtlinien und Beschlüsse sowie um die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien des Rates

und der Kommission, die gemäß Art. 297 Abs. 1 und 2 AEUV wie Verordnungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind und zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder allenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Da der vorliegende Artikel den neuen Mitgliedstaat so behandelt, als wären ihm die erwähnten Richtlinien, Empfehlungen und Beschlüsse zum Zeitpunkt des Beitritts notifiziert worden, ist er auch für die Wahrung von Fristen von Bedeutung. Dies ist insbesondere im Berufsrecht wichtig (Wahrung erworbener Rechte).

Hingegen bewirkt der vorliegende Artikel kein Wiederaufleben der Frist für die innerstaatliche Umsetzung von Rechtsakten der Organe. Die diesbezügliche Regelung wird in Art. 47 der Beitrittsakte normiert.

Zu ARTIKEL 47

Abs. 1 verpflichtet den neuen Mitgliedstaat, umsetzungspflichtige Rechtsakte der Organe innerstaatlich so rechtzeitig umzusetzen, dass er in der Lage ist, diesen Rechtsakten vom Zeitpunkt des Beitritts an nachzukommen. Dadurch wird der in Art. 2 verankerte Grundsatz, wonach die Rechtsakte der Organe ab dem Zeitpunkt des Beitritts für Kroatien verbindlich sind, für umsetzungspflichtiges Sekundärrecht präzisiert. Dies betrifft die Richtlinien und Beschlüsse im Sinne des Art. 288 AEUV und des Art. 161 EAG-Vertrag. Soweit in den Rechtsakten selbst ein nach dem 1. Juli 2013 liegender Umsetzungsstermin festgelegt ist, kommt die vorliegende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Zugleich ermöglicht Art. 47 Abs. 1 in Abweichung von Art. 2 befristete Ausnahmen von diesem Prinzip. Hierbei wird auf die Anhänge IV und V verwiesen; in diesen Anhängen wird hinsichtlich konkret angeführter Sekundärrechtsakte für den neuen Mitgliedstaat die Frist zur Umsetzung der betreffenden Rechtsakte erstreckt, indem ein nach dem Beitrittsdatum liegender Umsetzungsstermin festgelegt wird. Weiters werden in den Anhängen IV und V Maßnahmen hinsichtlich konkret angeführter Sekundärrechtsakte aufgezählt, die zu den dort festgelegten Bedingungen anzuwenden sind (zum Beispiel Festlegung von abweichenden Stichtagen für die Qualifikation von bestehenden Beihilfen oder die Anforderungen an die Kanalisation und die Behandlung von kommunalem Abwasser in Kroatien etc.).

Abs. 2 betont, dass die derzeitigen Mitgliedstaaten ihre im Zuge der Umsetzung von Richtlinien der EU erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf den Beitritt Kroatiens anpassen müssen. Hierüber unterrichten sie die Kommission.

Zu ARTIKEL 48

Dieser Artikel legt den Zeitraum fest (drei Monate ab Beitritt), innerhalb dessen Kroatien der besonderen Mitteilungspflicht gemäß Art. 33 EAG-Vertrag bezüglich bestimmter Vorschriften über den Gesundheitsschutz nachzukommen hat. Damit wird die für die Gründungsmitglieder gemäß Art. 219 EAG-Vertrag geltende Frist von drei Monaten auch für Kroatien festgesetzt. Durch die Mitteilungen der nationalen Rechtsvorschriften soll die Kommission in die Lage versetzt werden, Empfehlungen zu erlassen, um die nationalen Regelungen miteinander in Einklang zu bringen.

Zu ARTIKEL 49

Gegenstand der Beitrittsverhandlungen bildete der gesamte Besitzstand der EU, welcher bis zum 1. Juli 2011 angenommen worden ist. Somit bildete der zwischen diesem Stichtag und dem Tag des Beitritts Kroatiens angenommene Besitzstand der EU nicht Gegenstand der Beitrittsverhandlungen. Art. 49 ist in Verbindung mit dem in der Schlussakte zum Beitrittsvertrag verankerten Briefwechsel mit Kroatien über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zu sehen. Für den Fall, dass Kroatien Ausnahmeregelungen beantragt, kommt das in Art. 49 normierte Verfahren zur Anwendung.

Zu ARTIKEL 50

Dieser Artikel ergänzt die im zweiten Teil der Beitrittsakte enthaltenen Vorschriften betreffend technische Anpassungen des Sekundärrechts, die auf Grund des Beitritts von Kroatien notwendig sind.

Art. 50 bestimmt, dass erforderliche technische Anpassungen, die nicht bereits in der Beitrittsakte bzw. ihren Anhängen vorgesehen sind, nach einem vereinfachten Verfahren vorgenommen werden. Dabei handelt es sich zum einen um Rechtsakte, hinsichtlich derer Art. 15 in Verbindung mit Anhang III Leitlinien für die technischen Anpassungen festlegt. Weiters ermöglicht diese Bestimmung die Vornahme von technischen Anpassungen in Bezug auf sämtliche vor dem Beitritt erlassene Sekundärrechtsakte, soweit sich technische Anpassungen als erforderlich erweisen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf jene Rechtsakte von Bedeutung, die nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und der Schlussakte und vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erlassen wurden. Art. 50 bestimmt, dass die auf Grund des vorliegenden Artikels vorgenommenen technischen Anpassungen mit dem Beitritt in Kraft treten können. Aus Art. 3 Abs. 4 des Beitrittsvertrages ergibt sich, dass der Rat bzw. die Kommission die Anpassungen, die sich auf der Grundlage von Art. 50 als erforderlich erweisen, bereits vor dem Beitritt erlassen kann.

Darüber hinaus regelt Art. 50 das bei der Durchführung von technischen Anpassungen einzuhaltende Verfahren. Die für die Anpassungen erforderlichen Rechtsakte werden entweder vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, oder von der Kommission selbst erlassen, wenn die Kommission auch den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat. Die Bedeutung dieses Verfahrens liegt darin, dass es gegenüber der gewöhnlichen Rechtsetzung in der EU stark vereinfacht und dementsprechend zeitlich verkürzt ist. Dadurch soll die EU in die Lage versetzt werden, dass zum Zeitpunkt des Beitritts sämtliche technische Anpassungen des Sekundärrechts, die sich auf Grund der Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten als erforderlich erweisen, vorgenommen sind. Die Einbindung von Kroatien in dieses Verfahren ist in der Zeit vor dem Beitritt durch das in der Schlussakte zum Beitrittsvertrag geregelte Informations- und Konsultationsverfahren gesichert.

Zu ARTIKEL 51

Der dritte Teil der Beitrittsakte (Art. 15 bis 17) regelt mittels Verweises auf die Anhänge III und IV die technischen Anpassungen des Sekundärrechts, die auf Grund des Beitritts von Kroatien notwendig sind (z.B. Ergänzung des neuen Mitgliedstaats in Anhängen zu Richtlinien, Festlegung abweichender Stichtage im Rahmen der Zollunion). Einige dieser festgelegten Maßnahmen bedürfen zu ihrer Durchführung

flankierender Regelungen, die laut Art. 51 der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Dadurch können insbesondere auch administrative Vorkehrungen für den Fall geregelt werden, dass einzelne Richtlinien (Bestimmungen) vom neuen Mitgliedstaat erst nach einer Übergangsfrist nach dem Tag des Beitritts angewendet werden müssen.

Zu ARTIKEL 52

Dieser Artikel regelt die Verbindlichkeit und die Veröffentlichung der vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe in der neuen Amtssprache. Dies betrifft die kroatische Sprache.

TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 53

Dieser Artikel legt fest, dass die der Beitrittsakte beigefügten Anhänge, die Anlagen und das Protokoll Bestandteil der Beitrittsakte sind. Dies bedeutet, dass die Anhänge jenen rechtlichen Status aufweisen (vgl. Art. 7 der Beitrittsakte), der der Beitrittsakte durch Art. 1 Abs. 3 des Beitrittsvertrags verliehen wird. Verweise auf die Beitrittsakte beziehen sich daher grundsätzlich auf die Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge.

Zu ARTIKEL 54

Dieser Artikel verpflichtet die Regierung Italiens als Depositär der Römischen Verträge und der ursprünglichen Verträge, der Regierung Kroatiens eine beglaubigte Abschrift des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der sie ändernden und ergänzenden Verträge und der Beitrittsverträge der Mitgliedstaaten in den derzeitigen Sprachfassungen zu übermitteln.

Ferner bestimmt Art. 54, dass der der Beitrittsakte beigefügte Wortlaut dieser Verträge in der neuen Amtssprache gleichermaßen verbindlich ist wie die Wortlaute der genannten Verträge in den derzeitigen Amtssprachen.

Zu ARTIKEL 55

Dieser Artikel sieht vor, dass der Regierung Kroatiens eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegten internationalen Übereinkünfte übermittelt wird. Es handelt sich hierbei um von der EU mit Drittstaaten geschlossene Abkommen, um gemischte Abkommen sowie um solche, die die Mitgliedstaaten untereinander geschlossen haben.

ANHÄNGE

Im Folgenden werden entsprechend der bei der Erstellung der Erläuterungen zum österreichischen Beitrittsvertrag und zum Beitrittsvertrag aus den Jahren 2003 und 2006 geübten Praxis nur jene Anhänge bzw. Bestimmungen in Anhängen erläutert, die aus österreichischer Sicht von besonderer Relevanz in den Beitrittsverhandlungen waren.

Anhang I

Liste der Übereinkünfte und Protokolle denen Kroatien am Tag des Beitritts beitrifft (nach Art. 3 Abs. 4 der Beitrittsakte)

Siehe die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 der Beitrittsakte.

Anhang II

Verzeichnis der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die Republik Kroatien bindend und in der Republik Kroatien anzuwenden sind (nach Art. 4 Abs. 1 der Beitrittsakte)

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Beitrittsakte ist Kroatien verpflichtet, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes, die in dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll über den in den Rahmen der EU einbezogenen Schengen-Besitzstand und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang II angeführt sind, sowie alle weiteren vor dem Beitrittszeitpunkt erlassenen Rechtsakte dieser Art ab dem Beitrittszeitpunkt umzusetzen.

Im vorliegenden Verzeichnis werden die konkreten Bestimmungen zusammengefasst.

Anhang III

Liste nach Art. 15 der Beitrittsakte: Anpassungen der Rechtsakte der Organe

Kapitel 4 Ziffer 1:

31991 R 1601: Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails

Eine Reihe von Bezeichnungen von Weinen und Spirituosen wird auf EU-Ebene als geographische Angabe oder traditioneller Begriff geschützt werden.

Kapitel 4 Ziffer 4:

Die Direktzahlungen sind ein wesentliches Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und daher auch ein fixer Bestandteil des Besitzstandes der EU. Sie werden für Kroatien durch ein sogenanntes „Phasing-in“-Modell schrittweise eingeführt:

- In den Jahren 2013-2016 wird Kroatien 25 %, 30 %, 35 % bzw. 40 % der Direktzahlungen der anderen als den neuen Mitgliedstaaten erhalten.
- Danach steigen ihre Direktzahlungen um jährlich 10 % bis im Jahr 2022 100 % erreicht sind.

Schließlich kann Kroatien, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission, Direktzahlungen im Rahmen der GAP national aufstocken („topping-up“). Dabei können die Direktzahlungen auf bis zu 100 % des in den anderen als den neuen Mitgliedstaaten geltenden Niveaus aufgestockt werden.

Aus der nationalen Sonderreserve können Betriebsinhaber mit Flächen, auf denen eine Minenräumung durchgeführt wurde und die wieder für landwirtschaftliche Nutzung verwendet werden, während eines Zeitraumes von 10 Jahren Zahlungsansprüche zugewiesen werden.

(Ad Art. 6 Abs. 1 und 2) Festlegung für den Dauergrünlanderhalt: die Flächen die zum 1. Juli 2013 als Dauergrünland genutzt wurden.

(Ad Art. 51 Abs.1): Möglichkeit für die Gewährung gekoppelter Zahlungen für die Sektoren Schaf- und Ziegenfleisch bzw. für Rindfleisch.

Kapitel 6: Steuerliche Vorschriften

Zu Ziffer 1: Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Die Kleinunternehmerbefreiung soll für kroatische Unternehmen bis zu einem Umsatz von € 35 000.-- gelten.

Zu Ziffer 2: Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem

Innerhalb der EU können Mitgliedstaaten gegenüber Kroatien eine Reisefreimenge bei Zigaretten in Höhe von mindestens 300 Zigaretten einführen.

Kapitel 7: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente

Die Spielregeln für die Teilnahme an den EU-Strukturfonds sind in den Strukturfondsverordnungen, die direkt in den Mitgliedstaaten gelten, geregelt. Die Mitgliedstaaten müssen für die Inanspruchnahme der Fonds mehrjährige Operationelle Programme (OP) entwerfen, deren Mindestinhalte in den Verordnungen definiert sind. Diese Programme werden von der Kommission geprüft und genehmigt. Erst danach werden die EU-Finanzmittel freigegeben.

Die Mitgliedstaaten müssen für die institutionellen Kapazitäten und Strukturen sorgen (v.a. Programmplanung, Begleitung und Kontrolle); inhaltlich die Programme vorbereiten – und budgetär für eine Mindestbeteiligung aus nationalen öffentlichen Mittel Sorge tragen.

Anhang III Punkt 7 des kroatischen Beitrittsvertrags listet die Anpassungen in den derzeit gültigen Rechtsakten der Kohäsions- und Strukturpolitik auf. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte hervorzuheben:

- „capping“ (= max. Obergrenze für die Transfers aus den Fonds): 3,5240 % des BIP
- Förderfähigkeit:
Im Rahmen des Kohäsionsfonds: Kroatien wird zur Gänze förderfähig sein.
Im Rahmen des Ziel Konvergenz: alle 3 NUTS 2 Regionen werden förderfähig sein.
Im Rahmen der Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ): alle NUTS 3 Regionen entlang der Landgrenzen und der NUTS 3 Regionen an den Meeresgrenzen sowie alle NUTS 2 Regionen (in den transnationalen und interregionalen Programmen) werden förderfähig sein.
- Programmierung: Möglichkeit der Überführung von bereits angelaufenen ISPA/IPA Programmen in Strukturfondsprogrammen ist vorgesehen.
- Vorschusszahlung (Ausnahmeregelung): aufgrund der kurzen Programmlaufzeit ist nur eine Vorschussrate pro Programm (in Höhe von 30 % für Strukturfondsprogramme und 40 % für Kohäsionsfondsprogramme) vorgesehen, damit soll die Liquidität für Zahlungen an Projektträger sichergestellt sein; Voraussetzung dafür ist, dass Kroatien eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (entspricht geltendem aquis) an die Kommission übermittelt.
- „n+3 Regel“ (Ausnahmeregelung) Verlängerung der automatischen Mittelaufhebung (sogenannte „n+2 Regel“) in den operationellen Programmen um 1 Jahr. Die „n+2 Regel“ besagt, dass die Kommission jenen Teil der Mittelbindung automatisch aufhebt, für den innerhalb von n+2 Jahren keine Vorschusszahlung oder Zwischenzahlung beantragt wurde. Für Kroatien gilt gemäß Beitrittsvertrag n+3 Jahre.
- Frist für den Abschluss der Programme wird um ein Jahr verlängert: Kroatien schließt seine Programme spätestens am 31. März 2018 (ist mit der n+3 Regel verbunden).

Den oben beschriebenen Ausnahmeregelung (n+3 Regel) wurde von Österreich aus den folgenden Überlegungen zugestimmt:

- Kroatien soll die gleichen Chancen wie die derzeitigen Mitgliedstaaten bekommen: in der laufenden SF Periode wurde für alle Mitgliedstaaten im ersten Jahr der Programmumsetzung eine Übergangsfrist von n+3 eingeräumt
- Kroatien sollte ausreichend Zeit für die Einrichtung eines qualitativ hochwertigen und funktionsfähigen Abwicklungssystem zur Verfügung stehen: ein drohender Mittelverlust (n+2) könnte gleich zu Beginn viel Druck erzeugen: die

Qualität der Projekte bzw. der Abwicklung (d.h. Prüfung) könnte leiden; das ist nicht wünschenswert.

- Die n+3 Regel wird nicht für die transnationalen/interregionalen ETZ Programme gelten, da dies zuviel Änderungsaufwand in den bestehenden Programmen zur Folge hätte.

Nicht im Beitrittsvertrag geregelt aber im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mitgeteilt wurde, dass Kroatien im Rahmen der Strukturfonds 5 nationale OPs umsetzen wird und an 8 ETZ Programmen teilnimmt:

- 5 OPs unter dem Konvergenz Ziel: OP Transport, OP Umwelt und Energie, OP Regionale Wettbewerbsfähigkeit, OP Humanressourcen, OP Administrative Kapazitäten;
- 2 grenzüberschreitende mit Mitgliedstaaten: Slowenien-Kroatien und Ungarn-Kroatien
- 2 transnationale Kooperationsprogramme: South-East Europe (mit österreichischer Beteiligung) und Mediterranean Programme
- 4 grenzüberschreitende Programme unter dem IPA Instrument: IPA Adriatic, Kroatien-Serbien, Kroatien-Bosnien/Herzegovina und Kroatien-Montenegro

Der Nationale Strategische Rahmenplan (NSRF) sowie fast alle OPs sind vorbereitet, wobei vielfach eine Überführung von bereits bestehenden ISPA/IPA Programmen in Strukturfondsprogramme vorgesehen ist.

Kapitel 8: Umwelt

Zu Ziffer 1: Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.

Hierbei handelt es sich um keine Übergangsfristen, sondern um die Festlegung der Verpflichtungen für Kroatien in bereits gültigen Rechtsakten, sowie deren Auswirkungen auf die EU. Die Erhöhung des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. a zu versteigernden Zertifikate zwecks Emissionsminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels wird mit 26 % festgelegt.

Zu Ziffer 2: Entscheidung Nr. 406/2009/EG über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 ("Effort-Sharing")

In dieser Entscheidung wird festgelegt, welchen Beitrag die Mitgliedstaaten mindestens zur Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinschaft zur Treibhausgasemissionsreduktion für den Zeitraum von 2013 bis 2020 für die unter diese Entscheidung fallenden Treibhausgasemissionen leisten müssen, sowie die Regeln dafür, wie diese Beiträge zu leisten und zu bewerten sind.

Hierbei handelt es sich um keine Übergangsfristen, sondern um die Festlegung der Verpflichtung für Kroatien mit 11%.

Anhang IV

Liste nach Art. 16 der Beitrittsakte: Sonstige ständige Bestimmungen

Kapitel 2: Wettbewerbspolitik

Anhang IV Kapitel 2 legt die Verpflichtung, eine sog. "List of Existing Aid" aufzustellen und zu führen fest.

Kapitel 4: Fischerei

Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Anhang V

Liste nach Art. 18 der Beitrittsakte: Übergangsmaßnahmen

Kapitel 2: Freizügigkeit

Das Recht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist in den Art. 45 - 48 AEUV festgelegt. Kern dieser Bestimmung ist „die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen“ (Art. 45 Abs. 2). Darauf fußt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, StaatsbürgerInnen jedes anderen Mitgliedstaates den freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu gestatten.

Somit gilt gemäß Art. 45 AEUV der Grundsatz, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU hinsichtlich Aufnahme und Ausübung der Beschäftigung Inländern gleichzustellen sind.

Art. 56 AEUV sieht als weitere Grundfreiheit die Dienstleistungsfreiheit vor. Damit ist auch das Recht verbunden, Arbeitskräfte zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen in andere Mitgliedstaaten entsenden zu können.

Sowohl bei der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerfreizügigkeit, als auch beim Einsatz von ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, kommen zusätzliche Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt und können damit das Gleichgewicht der Arbeitsmärkte direkt oder indirekt beeinflussen.

Für Kroatien ist - wie schon für die 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten - die stufenweise Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit und des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

vorgesehen. Das Übergangsarrangement zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten (EU-27) und Kroatien ist inhaltlich identisch mit dem Übergangsarrangement in den Beitrittsverträgen 2003 und 2005. Zur Wahrung dieser inhaltlichen Deckungsgleichheit mussten ein paar rechtstechnische Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus dem neuen Stand des Acquis communautaire, insbesondere den Änderungen der EU-Verträge infolge des Lissabonner Vertrages und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (kodifizierter Text der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und ihrer Änderungen) ergeben.

Das Übergangsarrangement im Überblick

Das Übergangsarrangement hat eine maximale Laufzeit von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages mit Kroatien und ist in folgende drei Phasen gegliedert (sog. „2+3+2-Jahre-Modell“):

- Während der ersten zwei Jahre der Übergangsfrist (erste Phase) haben kroatische Staatsangehörige keine EU-rechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit; es gelten die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges. In Österreich und Deutschland gelten in bestimmten sensiblen Dienstleistungssektoren auch die nationalen Beschränkungen für die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen weiter, sofern der Kommission deren Weitergeltung vor Inkrafttreten des Beitrittsvertrages mitgeteilt wurden.
- Vor Ablauf der ersten Phase legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise der Übergangsregelungen vor. Die derzeitigen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission per einfacher Notifikation darüber zu unterrichten, ob sie die vereinbarten Übergangsregelungen einschließlich jener zur Dienstleistungsfreiheit für weitere drei Jahre (zweite Phase) weiterführen wollen oder Freizügigkeit nach EU-Recht gewähren.
- Derzeitige Mitgliedstaaten, die auch nach fünf Jahren ab dem Beitritt weiterhin ihre nationalen Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt aufrecht halten wollen, müssen der Kommission begründet mitteilen, dass sie die Übergangsregelungen einschließlich jene zur Dienstleistungsfreiheit noch für weitere zwei Jahre (dritte Phase) wegen schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen weiter anwenden wollen.

Jene Mitgliedstaaten, die zu einem früheren Zeitpunkt Arbeitnehmerfreizügigkeit einräumen, können während der siebenjährigen Übergangsfrist im Bedarfsfall - mit Genehmigung durch die Kommission - eine Schutzklausel anwenden, die im Falle von Arbeitsmarktstörungen, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards und des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen können, eine zeitweilige Suspendierung der vollen Anwendung des betreffenden Besitzstandes der EU erlaubt.

Die genaue Ausgestaltung, der Umfang und die tatsächliche Laufzeit des Übergangsarrangements sind der nationalen Einschätzung und politischen Bewertung der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, wobei jedoch die in den

Übergangsregelungen vorgesehene Besserstellung der zum Arbeitsmarkt bereits zugelassenen kroatischen ArbeitnehmerInnen und deren Familienangehöriger zu berücksichtigen ist. Zudem gilt die sog. „Stillhalte-Klausel“, die Verschlechterungen für kroatische Staatsangehörige gegenüber dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages verbietet. Zu beachten ist zudem die „Unionspräferenz“, wonach kroatische Staatsangehörige bei der Neuzulassung zum Arbeitsmarkt der EU-27 Drittstaatsangehörigen gegenüber bevorzugt werden.

Die Kommission wird die Entwicklungen während der Übergangsfristen regelmäßig überwachen.

Dienstleistungsfreiheit

Die Übergangsregelungen zur grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitskräften durch in Kroatien ansässige Unternehmen können nur Deutschland und Österreich in Anspruch nehmen. Demnach können in Österreich in folgenden Dienstleistungssektoren weiterhin die nationalen Bestimmungen zur Betriebsentsendung angewendet werden:

- gärtnerische Dienstleistungen
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
- Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige
- Schutzdienste
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
- Hauskrankenpflege
- Sozialwesen.

Alle anderen Dienstleistungen können ab dem Beitritt ohne Beschränkung unter den gleichen Bedingungen erbracht werden wie sie für österreichische StaatsbürgerInnen gelten. Allerdings ist zu beachten, dass der Einsatz von grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräften nach der Arbeitnehmerfreizügigkeit und deren Übergangsregelungen zu beurteilen ist (EuGH-Urteil Vicoplus, C-307/09, etc). Aus der Erklärung B in der Schlussakte ergibt sich, dass das Übergangsarrangement für die Dienstleistungsfreiheit für das gesamte Bundesgebiet angewendet werden kann.

Kapitel 3: Freier Kapitalverkehr

Kroatien wird eine Übergangsregelung beim Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt. Die Dauer der Übergangsregelung ist mit sieben Jahren befristet. Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder juristische Personen, die gemäß den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaates geschaffen wurden, beim Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags oder restriktiver als Staatsangehörige oder juristische Personen aus Drittländern behandelt werden.

Im dritten Jahr der Mitgliedschaft wird auf Grundlage eines entsprechenden Berichts der Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahme vorgenommen. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einstimmig beschließen, diese Übergangsmaßnahme zu verkürzen oder zu beenden.

Wenn nach Ablauf des Übergangszeitraums schwere Störungen des Agrargrundstückmarktes in Kroatien eintreten oder zu befürchten sind, so kann die Kommission auf Antrag von Kroatien eine Verlängerung des Übergangszeitraums beschließen.

Selbständige Landwirte aus einem anderen Mitgliedstaat, die sich in Kroatien niederlassen oder dort einen Wohnsitz anmelden wollen, unterliegen den gleichen Regelungen und Verfahren die für kroatische Staatsangehörige gelten.

Kapitel 4: Landwirtschaft

I. Übergangsmaßnahmen für Kroatien

Ziffer 2 normiert eine Übergangsfrist für die Festlegung der Vorschriften für das nationale Eintragungsverfahren. Weiters wird ein Zeitraum vorgesehen, in dem der nationale Schutz aufrecht erhalten werden kann.

Kapitel 7: Verkehrspolitik

Die Übergangsregelung in Bezug auf die Zulassung kroatischer Straßentransportunternehmer zur Kabotage im Güterverkehr (Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb eines anderen Mitgliedstaates) folgt dem „2+2-Jahre Prinzip“. Dies bedeutet, dass die Kabotage für zwei Jahre automatisch wechselseitig gesperrt ist. Danach kann diese Sperre durch Mitteilung an die Kommission um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Die Höchstdauer jenes Zeitraumes, innerhalb dessen ein Mitgliedstaat eine Kabotage durch kroatische Frächter ausschließen darf, reicht bis zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Beitritt Kroatiens. Diese Übergangsbestimmung mit den zwei „Etappen“ (zwei und zwei Jahre) ist dem Übergangsregime des Beitrittsvertrages mit Bulgarien und Rumänien nachempfunden und stellt eine Schutz- bzw. „Anpassungsklausel“ zugunsten von Transportunternehmern derzeitiger Mitgliedstaaten dar.

Kapitel 8: Steuerliche Vorschriften

Zu Ziffer 1: Richtlinie 92/79/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten

Kroatien hat eine Übergangsfrist für die Anhebung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten bis zum 31. Dezember 2017. Allerdings muss ab 1. Januar 2014 die Verbrauchsteuer mindestens € 77 je 1000 Zigaretten betragen.

Zu Ziffer 2: Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Kroatien darf folgende Umsätze von der Steuer befreien: i) Umsätze aus Lieferungen von Baugrundstücken, mit darauf errichteten Gebäuden oder ohne Gebäude bis zum 31. Dezember 2014, sowie ii) Umsätze aus der Beförderung von Personen und Begleitgüter der Reisenden, sofern diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der vor den Beitritt Kroatiens Mitglied der EU war.

Kapitel 9: Freiheit, Sicherheit und Recht

Zu Anhang V Punkt 9

Einfügung einer Bestimmung in die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex), wonach Kroatien bis spätestens zum Inkrafttreten des Beschlusses des Rates über die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstandes in Kroatien berechtigt ist, die gemeinsamen Grenzübertrittsstellen an seiner Grenze zu Bosnien und Herzegowina beizubehalten.

Im Detail:

Anhang V Punkt 9

In die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), wird ein neuer Art. 19a eingefügt. In diesem wird festgehalten, dass abweichend von den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex Kroatien bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien gemäß Art. 4 Abs. 2 der Beitrittsakte oder bis zu einer Änderung des Schengener Grenzkodex in dem Sinne, dass Bestimmungen zur Regelung der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzübertrittsstellen aufgenommen werden, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, die gemeinsamen Grenzübertrittsstellen an seiner Grenze zu Bosnien und Herzegowina beibehalten darf. Dabei müssen die kroatischen Grenzschutzbeamten alle Ein- und Ausreisekontrollen im Einklang mit dem Recht der EU vornehmen, einschließlich der Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich des internationalen Schutzes und der Nichtzurückweisung.

Einschlägige bilaterale Abkommen zur Errichtung der betreffenden gemeinsamen Grenzübertrittsstellen müssen erforderlichenfalls dahin gehend geändert werden.

Kapitel 10: Umwelt

Punkt I: HORIZONTALE RECHTSVORSCHRIFTEN

1. Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken. Die Richtlinie 2008/101/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft erweitert das System um den Luftverkehr.

Kroatien erhielt eine Reihe von Übergangsbestimmungen, die größtenteils daraus resultieren, dass Kroatien erst mit dem Beitritt am 1. Juli 2013 in das in der EU bereits seit 2012 laufende System einsteigt. Dies betrifft u.a die Sammlung von Daten, das Funktionieren von zuständigen Behörden, aber auch Beschlüsse der Kommission, wie beispielsweise über die Zuteilungen der Zertifikate.

Punkt II: LUFTQUALITÄT

1. Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Ziele der Richtlinie sind die Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien und daraus folgend die Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt, sowie die Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und die Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist.

Kroatien erhält Übergangsfristen für das Bezugsjahr der Reduktionsziele.

Punkt III: ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

Die Richtlinie sieht Maßnahmen vor, um negative Auswirkungen für die Umwelt und menschliche Gesundheit durch Deponierung von Abfällen zu verhindern. Dazu gehören u.a. die Verpflichtung, Abfälle vor der Deponierung zu behandeln, ein Vermischungsverbot für gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle und Kontrollen bei der Schließung von Deponien.

Kroatien erhielt eine Übergangsfrist mit abgestuften Zwischenzielen bis maximal 31. Dezember 2020, sowohl was die schrittweise Verringerung der zu deponierenden Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle, als auch die Reduktion der in nicht bestimmungsgemäßen Deponien gelagerten Abfälle betrifft.

Punkt IV: WASSERQUALITÄT

1. Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt vor negativen Auswirkungen durch Ableitung von Abwässern. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass kommunales Abwasser gesammelt und vor der Ableitung entsprechend behandelt wird. Biologische Reinigung ist die Regel, wobei in sogenannten „sensiblen“ Gebieten eine zusätzliche Nährstoffentfernung vorgesehen ist. Die Zieldaten zur Anwendung der Richtlinie hängen von der Größe der Siedlungen und den Eigenschaften der Zielgewässer ab.

Für die Anforderungen an die Kanalisation und die Behandlung von kommunalem Abwasser erhielt Kroatien mit zwei Zwischenzielen (31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2020) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023.

Die vereinbarten Zwischenziele stellen sicher, dass größeren Siedlungen und sensiblen Gebieten Priorität eingeräumt wird. Die Länge der Übergangsfrist reflektiert den Zeitplan, der auch den derzeitigen Mitgliedstaaten gewährt wurde.

2. Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch („Trinkwasser“-Richtlinie)

Die Richtlinie legt Qualitätsparameter für Trinkwasser fest.

Für manche mikrobiologischen Parameter wurde Kroatien in bestimmten geografisch festgelegten Gebieten eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 gewährt

Punkt V: INTEGRIERTE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG (IVU)

1. Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen

Zweck dieser Richtlinie ist es, die direkten und indirekten Auswirkungen der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen auf die Umwelt, hauptsächlich auf die Luft, und die möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit dadurch zu vermeiden oder zu verringern, dass für bestimmte industrielle Tätigkeiten ab bestimmten Mengenschwellen Maßnahmen und Verfahren vorgeschrieben werden.

Namentlich genannte einschlägige Unternehmen erhielten für das Einhalten bestimmter Emissionsgrenzwerte, sowie für die Anwendung der besten verfügbaren Techniken im Schiffsbau unterschiedlich lange Übergangsfristen bis maximal 31. Dezember 2015.

2. Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Die Richtlinie gilt für Feuerungsanlagen ab einer Leistung von 50 Megawatt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass diese Anlagen Grenzwerte für Luftschadstoffe innerhalb eines Zeitrahmens einhalten.

Zehn namentlich genannte Anlagen erhielten für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017.

3. Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines integrierten Systems zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch bestimmte industrielle Tätigkeiten in einem festgelegten Größenmaßstab entsteht. Die Mitgliedstaaten müssen ein integriertes Genehmigungssystem etablieren, welches Auflagen mit Grenzwerten und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken vorsieht.

An die 80 namentlich genannte Unternehmen erhielten für das Einhalten der Bestimmungen der Richtlinie unterschiedlich lange Übergangsfristen, bis maximal

zum 31. Dezember 2017.

Punkt VI: CHEMIKALIEN

- 1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG**

Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern.

Um ein allmähliches „Phasing-In“ von Kroatien in das bestehende System zu ermöglichen, wurde für einige Bestimmungen eine Übergangsfrist von sechs Monaten gewährt.

Anhang VI

Entwicklung des ländlichen Raums (nach Art. 35 Abs. 2 der Beitrittsakte)

Befristete zusätzliche Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für Kroatien

Zucker

Die nationale Zuckerproduktionsquote für Kroatien beläuft sich auf 192,877 Tonnen. Für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Beitritt wurde Kroatien eine jährliche Import Quote von 40,000 Tonnen von Rohrrohrzucker mit einem Einfuhrzoll von € 98 pro Tonne zugewiesen.

Ländliche Entwicklung

Statt des ländlichen Entwicklungsprogramms soll für Kroatien in der zweiten Hälfte 2013 noch das IPARD Programm („Instrument for pre-accession for rural development“) gelten, da die Umsetzung eines effizienten Programms in dieser kurzen Programmperiode nicht machbar ist. 2014 wird es dafür ein Phasing-in geben. Das heißt für Kroatien werden die Mittel aus der Ländlichen Entwicklung im nächsten finanziellen Rahmen vollständig nach dem dann anzuwendenden Acquis zugeteilt. Für 2013 wird Kroatien aus dem IPARD Programm € 27,7 Millionen erhalten.

Für die nächste Programmperiode für LE Fonds 2014-2020 kann Kroatien spezielle Hilfe für landwirtschaftliche Semisubsistenzbetriebe und für die Einrichtung von Erzeugergruppen gewähren.

Anhang VII

Spezifische Verpflichtungen, die die Republik Kroatien bei den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist (nach Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte)

Anhang VII listet jene Verpflichtungen aus dem Bereich Justiz und Grundrechte auf, die gemäß Art. 36 der Beitrittsakte den Schwerpunkt der Überwachung durch die Kommission bis zum Zeitpunkt des Beitritts bilden.

Anhang VIII

Verpflichtungen, die die Republik Kroatien im Hinblick auf die Umstrukturierung der kroatischen Schiffbauindustrie eingegangen ist (nach Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 3 der Beitrittsakte)

Die Anhänge VIII und IX normieren typische Übergangsregeln für die Beihilfevergabe an Unternehmen in sog. "sensiblen Wirtschaftszweigen", das sind Sektoren, welche in der EU strukturelle Überkapazitäten aufweisen. Während mangels eines nennenswerten Schiffbaus in Österreich in diesem Sektor kaum eine Wettbewerbssituation zu Kroatien bestehen dürfte, ist die strikte Einhaltung der Bedingungen für die punktuelle, gesondert geregelte Umstrukturierungsbeihilfe an das erwähnte Unternehmen in der Stahlindustrie zu verfolgen.

Zu betonen ist, dass - von Ausnahmen für die Übergangsphase eines Kandidatenstaates bis zum Beitritt abgesehen – Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie generell nicht zulässig sind.

Anhang IX

Verpflichtungen, die die Republik Kroatien im Hinblick auf die Umstrukturierung der Stahlindustrie eingegangen ist (nach Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 3 der Beitrittsakte)

s. Ausführungen zu Anhang VIII.

Protokoll

Protokoll über bestimmte Modalitäten für eine etwaige einmalige Übertragung von Einheiten der zugeteilten Menge (Assigned Amount Units), die im Rahmen des Protokolls von Kyoto vergeben wurden, an die Republik Kroatien und die entsprechende Ausgleichsleistung

Kroatien hat im Rahmen des Kyoto-Protokolls für die erste Verpflichtungsperiode 2008 bis 2012 eine Reduktionsverpflichtung von 5 % gegenüber dem Basisjahr 1990 übernommen.

Im Zuge eines Verfahrens gegen Kroatien vor dem Einhaltungskomitee des Kyoto-Protokolls wegen der unzulässigen Anwendung einer Sonderbestimmung unter dem Klimarahmenübereinkommen auf die Berechnung der zugeteilten Menge unter dem Kyoto-Protokoll erklärte sich die EU bereit, Kroatien durch die einmalige Übertragung von Einheiten der zugeteilten Menge zu unterstützen, falls nach Ablauf der Verpflichtungsperiode von der UNFCCC Sachverständigengruppe festgestellt wird, dass Kroatien seine Verpflichtung gemäß Art. 3 des Kyoto-Protokolls nicht eingehalten hat, obwohl alle angemessenen Anstrengungen dafür unternommen wurden. Als Obergrenze für die Übertragung ist eine Gesamtmenge von 7 Mio. Einheiten festgelegt. Für die Übertragung bedarf es eines Beschlusses der Kommission nach einem festgelegten Verfahren.

Als Bedingungen für diese Unterstützung wurden die Zurückziehung der Berufung gegen die Entscheidung des Einhaltungskomitees und die Verpflichtung zum Ausgleich einer allfälligen Übertragung im Rahmen der Entscheidung Nr. 406/2009/EG („Effort sharing“ Entscheidung im Rahmen des Klima- und Energiepakets der Europäischen Union) verankert.

SCHLUSSAKTE

I. Text der Schlussakte

Der Text der Schlussakte zum Beitrittsvertrag folgt weitgehend dem Schema der Schlussakte zu den bisherigen Beitrittsverträgen.

Die Schlussakte listet in den Punkten 1.I bis 1.III folgende Texte auf, die im Rahmen der Beitrittskonferenz erstellt und angenommen worden sind:

- 1.I) Beitrittsvertrag,
- 1.II) Beitrittsakte,
- 1.III.A) Anhänge zur Beitrittsakte in kroatischer Sprache,
- 1.III.B) Protokoll über die Modalitäten über etw. einmalige Übertragung von Einheiten der zugeteilten Menge betreffend das Protokoll von Kyoto,
- 1.III.C) Wortlaute des bisherigen EU-Primärrechts
Einschließlich des EAG Vertrags in kroatischer Sprache

In den Punkten 2 und 3 werden die in den Art. 47 und 50 der Beitrittsakte normierten Verfahren für die Anpassung des Beitrittsvertrages betont. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Betonung der Relevanz der Beachtung der in diesen Artikeln erwähnten Rechtssetzungsnormen.

Danach folgen zunächst die Liste und dann die Wortlaute der der Schlussakte beigefügten Erklärungen. Diese Erklärungen haben die Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an die Auflistung der gemeinsamen Erklärungen aller derzeitigen Mitgliedstaaten, der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Erklärung von Kroatien weist die Schlussakte darauf hin, dass die Bevollmächtigten den Briefwechsel über ein Informations- und Konsultationsverfahren zur Vereinbarung des Verfahrens für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zur Kenntnis genommen haben und dass diese Vereinbarung der Schlussakte beigefügt ist.

Nach dem Hinweis auf das Informations- und Konsultationsverfahren enthält die Schlussakte die Wortlaute der insgesamt vier Erklärungen. Dazu gehören alle gemeinsamen Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten, die gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedstaaten, die gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien sowie die Erklärung der Republik Kroatien.

Als letzter Teil enthält die Schlussakte den Briefwechsel über das Informations- und Konsultationsverfahren in der Interimszeit. Dieser Briefwechsel besteht aus dem Eröffnungsschreiben der EU, dem Antwortschreiben des neuen Mitgliedstaats, sowie – als Anhang – dem Text des Verfahrens.

II. Erklärungen der Bevollmächtigten

A. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten

1. Gemeinsame Erklärung zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands

In der Gemeinsame Erklärung zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands wird betont, dass die für die künftige vollständige Anwendung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien vereinbarten Verfahren auf den vom Rat zu erlassenden Beschluss über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien keinerlei Auswirkung haben.

Im Detail:

Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten

Durch die Gemeinsame Erklärung zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands wird klargestellt, dass die für die künftige vollständige Anwendung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien im Beitrittsvertrag vereinbarten Verfahren dem vom Rat zu erlassenden Beschluss über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien nicht vorgreifen und auf diesen Beschluss keine Auswirkung haben.

Der Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien wird nach dem hierfür im Beitrittsvertrag Bulgariens und Rumäniens festgelegten Verfahren und in Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2011 über den Abschluss der Bewertung Bulgariens und Rumäniens in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands erlassen.

Die im Beitrittsvertrag Kroatiens vereinbarten Verfahren für die künftige vollständige Anwendung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien begründen keinerlei rechtliche Verpflichtung außerhalb des vom Beitrittsvertrag Kroatiens gesteckten Rahmens.

B. Gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedstaaten

2. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Kroatien

Siehe Erläuterungen zu Anhang V, P. 2 über die Arbeitnehmerfreizügigkeit, und diesbezügliche Ausführungen zur Dienstleistungsfreiheit.

C. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien

3. Gemeinsame Erklärung zum Europäischen Entwicklungsfonds

Kroatien wird ab dem 1. Jänner 2015 Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds leisten müssen.

D. Erklärung der Republik Kroatien

4. Erklärung der Republik Kroatien zu der Übergangsregelung für die Liberalisierung des kroatischen Marktes für landwirtschaftliche Flächen

Kroatien wird die notwendigen Schritte setzen, um den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kroatien durch natürliche und juristische Personen aus EU-/EWR-Ländern gemäß Anhang V der Beitrittsakte noch vor Ablauf der Dreijahresfrist (zusätzlich zum beantragten siebenjährigen Übergangszeitraum) zu liberalisieren.

III. Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

Der Schlussakte beigefügt ist auch der Briefwechsel über das Verfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt. Der Text des Briefwechsels und des in der Anlage enthaltenen Informations- und Konsultationsverfahrens wurde im Rahmen der Beitrittskonferenzen vereinbart. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass die beitretenden Staaten bezüglich der Weiterentwicklung des rechtlichen Besitzstandes in der Interimsphase vor dem Beitritt nicht vor unüberwindliche Hindernisse gestellt werden.

In Punkt I sind die Grundsätze für die Anwendung des Informations- und Konsultationsverfahrens festgelegt:

Gemäß Abs. 1 dient dieses Verfahren der Unterrichtung des beitretenden Staates. Davon sind gemäß Abs. 3 lediglich Verwaltungsbeschlüsse ausgenommen. In der Praxis erfolgt die Übermittlung der Texte durch das Generalsekretariat des Rates. Während gemäß dem vorliegenden Verfahren nur solche Kommissionsvorschläge zur Kenntnis zu bringen sind, die zu Ratsbeschlüssen führen können, wurde Österreich darüber hinaus zugesagt, dass grundsätzlich alle Kommissionsvorschläge zu übermitteln sind.

Nach Abs. 2 finden Konsultationen nur auf Antrag Kroatiens statt, der überdies zu begründen ist.

Abs. 4 legt das Gremium fest, in dem Konsultationen stattfinden. Dieses setzt sich gemäß Abs. 5 aus den Mitgliedern des Ausschusses der Ständigen Vertreter (COREPER) oder aus von ihnen benannten Personen zusammen, wobei die Kommission in gleicher Weise wie in den Ratsgremien vertreten sein kann. Bei Bestehen ernster Schwierigkeiten kann die Erörterung sogar auf Ministerebene erfolgen (Abs. 8).

Unterstützt wird der Interimsausschuss vom Sekretariat der Beitrittskonferenz, das heißt vom Generalsekretariat des Rates, das trotz Endes der Beitrittskonferenz bestehen bleibt (Abs. 6).

Abs. 7 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem in einem konkreten Fall Konsultationen geführt werden können. Dieser Zeitpunkt ist in aller Regel dann gegeben, wenn die gemeinsamen Leitlinien zu den Rechtsakten ausgearbeitet sind bzw. eine gemeinsame Orientierung zu einem Kommissionsvorschlag vorliegt. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Dokumente haben die beitretenden Staaten sieben Arbeitstage Zeit, Konsultationen zu beantragen.

Abs. 10 macht umgekehrt das Konsultationsverfahren auch für in diesem Absatz näher bestimmte Beschlüsse der beitretenden Staaten anwendbar.

Das Informations- und Konsultationsverfahren gilt überdies für folgende Bereiche:

- Beschlüsse des Gouverneursrates der Europäischen Investitionsbank (Abs. 9),

In Punkt II ist vorgesehen, dass der beitretende Staat möglichst gleichzeitig mit dem Beitritt auch den in Art. 3 Abs. 4, Art. 6 Abs. 2 und Abs. 5 der Beitrittsakte vorgesehenen Übereinkommen, den von der Verwirklichung der Ziele des EUV untrennbaren Übereinkommen und den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den EuGH beitrifft. Das gleiche gilt für die so genannten gemischten Abkommen und die Übereinkünfte, die mit diesen Abkommen in Zusammenhang stehen.

Punkt III bezieht sich auf die Zurverfügungstellung der kroatischen Übersetzungen von Rechtstexten nach Art. 52 der Beitrittsakte.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen, dass die bulgarische, dänische, englische, estnische, finnische, französische, gälische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechisches sowie die ungarische Sprachfassungen dieses Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung aller Sprachfassungen – auch der deutschen – der gegenständlichen Vorlage samt Vorblatt und Erläuterungen Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf. Überdies ist diese Regierungsvorlage mit allen Sprachfassungen auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.